



# Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA)

vom ...

---

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),  
gestützt auf das Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>1</sup> (BankG),  
auf die Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012<sup>2</sup> (LiqV)  
und auf das Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018<sup>3</sup>,  
verordnet:

## 1. Kapitel: Begriffe

### Art. 1

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Depotbank*: Institut, das Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapierverwahrung und -verwaltung und dem dazugehörigen Berichtswesen bereitstellt oder Kundinnen und Kunden bei den operativen und administrativen Komponenten dieser Tätigkeiten unterstützt;
- b. *Finanzinstitut*: Finanzinstitut nach Anhang 1a LiqV;
- c. *Cash-Management*: Steuerung von Zahlungsmittelflüssen und der Aktiv-Passiv-Struktur einer Bilanz sowie Tätigkeit von Finanztransaktionen, die für laufende Geschäfte erforderlich sind;
- d. *Zweckgesellschaft*: Finanzierungsstruktur, an welche die Bank Aktiva überträgt und dafür Liquidität erhält.

1 SR 952.0  
2 SR 952.06  
3 SR 954.1

## 2. Kapitel: Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

### 1. Abschnitt: Anwendungsbereich

(Art. 5 LiqV)

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sind sowohl auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen.

<sup>2</sup> Folgende Institute sind von der Einhaltung der qualitativen Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut befreit, sofern sichergestellt ist, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen:

- a. Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz mit Ausnahme der Muttergesellschaft, sofern vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die Schweizer Muttergesellschaft der Finanzgruppe jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätssituation der Gruppengesellschaften auf Stufe Einzelinstitut verfügt;
- b. Banken, die einer zentralen Organisation angeschlossen sind, sofern:
  1. ihnen nach Artikel 10 Absatz 1 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012<sup>4</sup> (ERV) eine Ausnahme von den Mindestkapitalvorschriften gewährt wurde, und
  2. vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die Leitung der zentralen Organisation jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätssituation der angeschlossenen Banken auf Stufe der Einzelinstitute verfügt;
- c. ausländische Zweigniederlassungen in der Schweiz, sofern:
  1. die Zweigniederlassung nach Artikel 14 Absatz 6 LiqV von der Erfüllung der Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) befreit wurde, und
  2. vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die ausländische Muttergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätssituation der Zweigniederlassung verfügt.

<sup>3</sup> Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Finanzgruppe beziehungsweise die Leitung der zentralen Organisation sowie die Geschäftsleitung eines Instituts nach Absatz 2 sind dafür verantwortlich, dass die Muttergesellschaft der Finanzgruppe beziehungsweise die zentrale Organisation die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement für die Institute nach Absatz 2 wahrnimmt.

<sup>4</sup> SR 952.033.11

## 2. Abschnitt: Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

### Art. 3 Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken

(Art. 6 Abs. 2 LiqV)

<sup>1</sup> Die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos sind von der Geschäftsleitung oder einem der Geschäftsleitung direkt unterstellten Ausschuss auszuarbeiten und ihre Umsetzung ist von der Geschäftsleitung zu gewährleisten. Die Strategien müssen, wo angemessen, Vorgaben zu den folgenden Punkten machen:

- a. Zentralisierungsgrad des Liquiditätsrisikomanagements;
- b. Organisation des Aufbaus und des Ablaufs des Liquiditätsrisikomanagements, insbesondere Einrichtung von Prozessen zur Risikosteuerung und -überwachung;
- c. Zusammensetzung und Fälligkeitenprofil der Bilanz- und Ausserbilanzpositionen;
- d. Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsaktivitäten (Art. 4);
- e. untertägliches Liquiditätsrisikomanagement;
- f. Sicherheitenmanagement;
- g. Limitensetzung und Eskalationsverfahren bei einer Limitenverletzung;
- h. Diversifizierung der Finanzierungsquellen und Beschränkung von Konzentrationen;
- i. Höhe und Zusammensetzung einer Reserve aus liquiden Vermögenswerten, die in Stresszeiten veräussert oder belehnt werden können;
- j. Prozesse zur Festlegung, Genehmigung, Durchführung und Überprüfung von Stresstests und den zugrundeliegenden Annahmen;
- k. Notfallkonzept.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung muss die Angemessenheit der Vorgaben und die operative Bereitschaft zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben regelmässig, mindestens aber jährlich überprüfen.

### Art. 4 Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsaktivitäten

(Art. 6 Abs. 3 LiqV)

<sup>1</sup> Die Banken müssen die Liquiditätsrisiken durch eine Liquiditätskostenverrechnung den einzelnen Geschäftsaktivitäten zuordnen. Sind die mit der Liquiditätskostenverrechnung verbundenen Aufwände nicht verhältnismässig, so kann die Bank darauf verzichten, muss den Entscheid aber dokumentieren.

<sup>2</sup> Die Banken müssen abhängig von ihrer Finanzierungsstruktur ein geeignetes Transferpreissystem zur Liquiditätskostenverrechnung einrichten, das die verursachungsgerechte interne Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten und gegebenenfalls Liquiditätserträge sicherstellt.

<sup>3</sup> Sie müssen bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise die Haltedauer und die Marktliquidität der Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. Bei der Festsetzung von Transferpreisen sind für unsichere Zahlungsströme geeignete Annahmen zu treffen.

<sup>4</sup> Die Banken müssen die Transferpreise bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und bei der Preiskalkulation für die bilanziellen und die ausserbilanziellen Transaktionen berücksichtigen.

<sup>5</sup> Sie müssen die jeweils gültigen Transferpreise den betroffenen Mitarbeitenden transparent machen. Die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Transferpreissysteme innerhalb der Finanzgruppe müssen gewährleistet sein. Die Transferpreise sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

<sup>6</sup> Die Banken müssen das Transferpreissystem durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit steuern und überwachen.

### 3. Abschnitt: Risikomess- und Steuerungssysteme

(Art. 7 LiqV)

#### Art. 5 Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Anforderungen

<sup>1</sup> Die Banken müssen über eine angemessene, schriftlich dokumentierte Liquiditäts- und Finanzierungsplanung verfügen, die die wesentlichen Geschäftsfelder und Rechtseinheiten berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung ist Teil der Gesamtplanung und muss auf die Ertragsziele und den Budgetprozess der Bank abgestimmt und mit den bestehenden Plänen zur Überprüfung der Erfüllung der Kapitalanforderungen, verknüpft sein.

<sup>3</sup> Sie muss eine zuverlässige Prognose über die Liquiditäts- und Finanzierungssituation in Abhängigkeit der geplanten Geschäftsentwicklung und von Kapitalbewirtschaftungs- und Finanzierungsmaßnahmen ermöglichen.

<sup>4</sup> Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung richten sich nach der Grösse der Bank sowie der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten.

<sup>5</sup> Die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung muss anhand eines Dreijahresplans aufzeigen, inwieweit die Bank in der Lage ist:

- a. die regulatorischen Anforderungen an die Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) nach Artikel 17h Absatz 1 LiqV zu erfüllen;
- b. eigene Stresstests zu ihrer Liquiditätslage nach Artikel 9 LiqV zu bestehen;
- c. die Finanzierungslimiten als Teil des Limitensystems nach Artikel 8 LiqV einzuhalten; und
- d. sich an die festgelegte Liquiditätsrisikotoleranz (Art. 6 Abs. 1 LiqV) zu halten.

<sup>6</sup> Besteht die Finanzierung einer Bank zu einem wesentlichen Teil aus Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, so muss die Bank in ihrer Liquiditäts- und Finanzierungsplanung mögliche Währungskongruenzen berücksichtigen.

#### **Art. 6** Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Annahmen

<sup>1</sup> Bei der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung müssen die Banken von einer realistischen Grundannahme über die Geschäftsentwicklung und die Entwicklung an den für sie wesentlichen Finanzierungsmärkten ausgehen.

<sup>2</sup> Sie müssen auch negative Entwicklungen an den für sie wesentlichen Finanzierungsmärkten, einen wirtschaftlichen Abschwung und einen markanten Rückgang der Ertragslage berücksichtigen.

<sup>3</sup> Der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung müssen insbesondere zugrunde liegen:

- a. Annahmen hinsichtlich der Neu- und der Anschlussgeschäfte;
- b. Annahmen betreffend Abweichungen von vertraglichen Laufzeiten;
- c. geplante Konditionen, insbesondere im Vergleich zu marktüblichen Konditionen.

<sup>4</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014<sup>5</sup> (BankV) können sich auf Annahmen, die sie zur Überprüfung der Erfüllung der Kapitalanforderungen verwenden, beschränken. Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Erleichterungen gewähren oder, wenn dies aufgrund bankspezifischer Risiken erforderlich ist, Verschärfungen anordnen.

#### **Art. 7** Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken

Die Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken müssen neben einer aussagekräftige Liquiditätsübersicht Folgendes umfassen:

- a. die Überwachung der ausreichenden und werthaltigen Liquiditätsreserve;
- b. ein wirksames Notfallkonzept (Art. 16);
- c. ein Limitensystem mit Kontrollen im Einklang mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz (Art. 8 LiqV);
- d. auf die bankspezifischen Risiken abgestimmte Instrumente.

#### **Art. 8** Steuerung der Liquiditätsrisiken wesentlicher Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen

<sup>1</sup> Hat eine Bank mehrere wesentliche Geschäftsfelder oder Rechtseinheiten, so muss sie die Liquiditätsrisiken unabhängig von der Aufbauorganisation des Liquiditätsrisikomanagements auf zentraler und dezentraler Ebene steuern und überwachen. Sie muss ein Mindestmass an zentraler Aufsicht sicherstellen.

<sup>2</sup> Sie muss sicherstellen, dass auch im Fall eines Liquiditätsengpasses jede Rechtseinheit Zugang zu Liquidität hat.

<sup>3</sup> Sie muss, wo angebracht, Finanzierungslimiten zwischen Gruppengesellschaften setzen.

<sup>4</sup> Lautet ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Fremdwährungen und bestehen gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva, so muss die Bank zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen über angemessene Verfahren zur Messung und Steuerung der Liquiditätsrisiken in diesen Fremdwährungen verfügen.

#### **Art. 9** Untertägiges Liquiditätsrisikomanagement

<sup>1</sup> Die Banken müssen nachvollziehbar aufzeigen, dass sie die Auswirkungen eines untertägigen Stressereignisses auf die Liquiditätssituation im Tagesverlauf zuverlässig abschätzen und steuern können. Dazu sind geeignete Stresstests durchzuführen, die solche Ereignisse simulieren.

<sup>2</sup> Die Instrumente und Ressourcen, die zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung der untertägigen Liquidität eingesetzt werden, sind auf das Risikoprofil, die Geschäftsaktivitäten und die Bedeutung der Bank im Finanzsystem abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Bank:

- a. direkt an Zahlungs- oder Abwicklungssystemen teilnimmt;
- b. anderen Banken oder Unternehmen Korrespondenz- oder Depotbank-Dienstleistungen zur Verfügung stellt;
- c. Korrespondenz- oder Depotbankdienstleistungen in Anspruch nimmt.

<sup>3</sup> Kann eine Bank der Kategorie 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV<sup>6</sup> nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass sie im untertägigen Zahlungsverkehr keinen substanziellen Risiken ausgesetzt ist, gelten für sie die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht.

#### **Art. 10** Verfügbarkeit von Vermögenswerten

Hat eine Bank wesentliche Geschäftsfelder oder Rechtseinheiten sowohl im Inland als auch im Ausland, so muss sie in der Lage sein, die Wahrscheinlichkeit, innert nützlicher Frist über die Vermögenswerte verfügen zu können, abzuschätzen und der FINMA in Stresssituationen innert angemessener Frist Auskunft über den Zugriff zu geben.

<sup>6</sup> SR 952.02

#### 4. Abschnitt: Risikominderung

(Art. 8 LiqV)

##### Art. 11 Limitensystem und Diversifizierung der Finanzierungsstruktur

<sup>1</sup> Die Banken müssen Konzentrationen von Finanzierungsquellen und -laufzeiten überwachen und durch zur Risikominderung geeignete Massnahmen begrenzen.

<sup>2</sup> Von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- a. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>7</sup> ohne Kapitalmarkt- und Handelsaktivitäten;
- b. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV, die sich nicht am Geld- und Kapitalmarkt oder durch institutionelle Anleger refinanzieren;
- c. Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die sich über den Konzernpool finanzieren.

<sup>3</sup> Die Banken müssen regelmässig prüfen, wie schnell aus den für sie relevanten Finanzierungsquellen Liquidität generiert werden kann, damit sie in Stresssituationen darauf Zugriff haben.

<sup>4</sup> Hat eine Bank eine hohe Konzentration an Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen, so muss sie die Auswirkungen auf die Liquiditätssituation abschätzen, die der Wegfall von Finanzierungen durch wichtige Gegenparteien hätte, und Vorkehrungen für deren Wegfall treffen.

##### Art. 12 Operative Anforderungen an die Liquiditätsreserve

<sup>1</sup> Die Bank muss sicherstellen, dass die Organisationseinheit, die für die Steuerung der Liquidität zuständig ist, den Zugriff auf die Liquiditätsreserve für den Fall eines Liquiditätsengpasses besitzt.

<sup>2</sup> Von der Liquiditätsreserve auszuschliessen sind Aktiva, deren Nutzung rechtliche, regulatorische oder operative Beschränkungen entgegenstehen.

#### 5. Abschnitt: Stresstests

(Art. 9 LiqV)

##### Art. 13 Durchführung

<sup>1</sup> Die Banken müssen auf Stufe Finanzgruppe sowie auf Stufe Einzelinstitut bei den wesentlichen Geschäftsfeldern oder Rechtseinheiten regelmässig Stresstests durchführen und dokumentieren.

<sup>2</sup> Sie müssen sicherstellen, dass:

- a. Umfang, Methoden, Szenarien und Häufigkeit der Durchführung angemessen festgelegt sind und regelmässig überprüft werden;

<sup>7</sup> SR 952.02

- b. die Verknüpfung zwischen erhöhtem Liquiditätsbedarf, Verringerung der Markt- und Finanzierungsliquidität und Abruf Risiken berücksichtigt wird;
- c. kurzfristig auftretende, kurz anhaltende und länger andauernde Liquiditätsengpässe berücksichtigt werden; und
- d. extreme Ereignisse berücksichtigt werden, die zwar mit geringer Wahrscheinlichkeit auftreten, aber dennoch plausibel sind.

<sup>3</sup> Ist eine Bank Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt, so muss sie in ihren Stresstests untertägige Liquiditätsrisiken berücksichtigen.

#### **Art. 14** Ergebnisse

<sup>1</sup> Die Banken müssen über die Ergebnisse der Stresstests regelmässig, mindestens aber jährlich an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle berichten.

<sup>2</sup> Sie müssen die Ergebnisse der Stresstests berücksichtigen für:

- a. den Abgleich zwischen der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz und den Liquiditätsrisiken;
- b. den Abgleich zwischen der Höhe und der Zusammensetzung der vorhandenen Liquiditätsrisiken und der erforderlichen Liquiditätsreserve;
- c. den Prozess zur Limitensetzung; und
- d. die Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsfeldern.

#### **Art. 15** Ausnahmen

Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>8</sup> sind von der Erfüllung der Pflichten nach den Art. 13 Absatz 2 und Art. 14 Absatz 2 Buchstabe d ausgenommen.

### **6. Abschnitt: Notfallkonzept**

(Art. 10 LiqV)

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Banken müssen das Notfallkonzept für den Umgang mit Liquiditätsengpässen auf die laufende Beurteilung der Liquiditätsrisiken abstimmen und in ihr Risikomanagement integrieren.

<sup>2</sup> Das Notfallkonzept muss enthalten:

- a. die Frühwarnindikatoren;
- b. eine Umschreibung der Ereignisse, die einen Liquiditätsengpass auslösen;
- c. ein strukturiertes Eskalationsverfahren entsprechend der Schwere des Liquiditätsengpasses mit Handlungsoptionen je nach Eskalationsstufe, wobei die

<sup>8</sup> SR 952.02

Liquiditätsquellen und die Liquiditätsgenerierung konservativ zu schätzen sind;

- d. die operativen Abläufe, um Liquidität und Vermögenswerte zwischen Jurisdiktionen und Rechtseinheiten zu transferieren, wobei Beschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität und Vermögenswerten zu berücksichtigen sind;
- e. die Zuständigkeiten;
- f. die Entscheidungsprozesse und Berichterstattungspflichten;
- g. die Kommunikationswege und -strategien.

<sup>3</sup> Die Banken müssen das Notfallkonzept jährlich prüfen und aktualisieren. Sie müssen das Notfallkonzept dokumentieren.

<sup>4</sup> Sie müssen die FINMA informieren, wenn sie das Notfallkonzept auslösen oder dessen Auslösung prüfen.

## **7. Abschnitt:**

### **Informationsübermittlung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen**

(Art. 11 LiqV)

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Banken müssen die Informationen und Szenarioanalysen nach Artikel 11 LiqV ab dem folgenden Zeitpunkt einreichen:

- a. wenn sie den bei der LCR geforderten Erfüllungsgrad unterschreiten oder sich eine Unterschreitung abzeichnet und die im Plan nach Artikel 17b Absatz 3 LiqV vorgesehenen Massnahmen nicht sicherstellen, dass der Erfüllungsgrad in kurzer Frist wieder erreicht wird;
- b. auf Verlangen der FINMA, wenn dieser Informationen vorliegen, die auf eine Gefährdung der Liquiditätslage schliessen lassen.

<sup>2</sup> Sie müssen die Informationen und Szenarioanalysen täglich übermitteln. Die FINMA kann eine tiefere Übermittlungsfrequenz zulassen, wenn diese für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätslage ausreichend ist.

<sup>3</sup> Die Datenbasis für die Informationen und Szenarioanalysen muss so aktuell wie möglich sein, höchstens aber zwei Bankarbeitstage alt. Legt eine Bank gegenüber der Prüfgesellschaft dar, dass sich Daten während eines Liquiditätsengpasses nur unwesentlich ändern, so kann die Bank für diese Daten nach Zustimmung der FINMA eine geringere Aktualisierungsfrequenz vorsehen.

<sup>4</sup> Die Banken müssen die Formulare für den Liquiditätsnachweis (Art. 38 Abs. 2), für die Beobachtungskennzahlen (Art. 111 Abs. 2) und im Fall systemrelevanter Banken

für die Berichterstattung zu den besonderen Liquiditätsanforderungen an systemrelevante Banken verwenden. Abweichend davon können die Banken mit der FINMA die Nutzung eines individuellen Meldeformulars vereinbaren.

<sup>5</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>9</sup> können von den für die regelmässige Berichterstattung vorgesehenen Vereinfachungen nach Anhang 2 und 3 Gebrauch machen. Von den Beobachtungskennzahlen ist nur die Übersicht der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen täglich zu melden. Die Datenbasis darf höchstens drei Bankarbeitstage alt sein; bei Daten, die sich nur unwesentlich ändern, darf die Datenbasis älter sein. Hinsichtlich der Szenarioanalysen gelten die Erleichterungen für Stresstests nach Artikel 9 Absatz 1<sup>bis</sup> LiqV sinngemäss.

### **3. Kapitel:**

## **Quantitative Anforderungen: Quote für kurzfristige Liquidität**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen**

(Art. 12, 13 und 14 LiqV)

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) sind sowohl auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. Davon befreit sind Banken, die einer zentralen Organisation angeschlossen sind, sofern nach Artikel 10 Absatz 1 ERV eine Ausnahme von den Mindestkapitalvorschriften gewährt wurde und vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die Leitung der zentralen Organisation jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätssituation der angeschlossenen Bank verfügt. Die zentrale Organisation muss sicherstellen, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten innerhalb der Organisation keine Beschränkungen vorliegen.

<sup>2</sup> Die Konsolidierungspflicht und die Konsolidierungsart richten sich sinngemäss nach den Artikeln 7 und 8 ERV.

<sup>3</sup> Die Bilanz- und Ausserbilanzposition, die zur Berechnung der LCR herangezogen werden, richten sich sinngemäss nach der Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019<sup>10</sup> (RelV-FINMA). Banken, die für die Berechnung der Eigenmittel einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard (Art. 3 Abs. 1 RelV-FINMA) verwenden, müssen denselben Standard auch für die Berechnung der LCR verwenden.

<sup>4</sup> Nicht konsolidierte Gesellschaften müssen für die Berechnung der LCR im Konsolidierungskreis eingeschlossen werden, wenn die Finanzgruppe für die nicht konsolidierte Gesellschaft im Liquiditätseingpass der wichtigste Anbieter von Liquidität ist.

<sup>9</sup> SR 952.02

<sup>10</sup> SR 952.024.1

<sup>5</sup> Besteht eine Finanzgruppe aus einer Tochtergesellschaft, die eine Bank ist, und weiteren Tochtergesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind, und ist die Holdinggesellschaft in Bezug auf die Ziele der Bankenaufsicht ungeeignet, so muss nur die Bank als Tochtergesellschaft, nicht aber die Finanzgruppe als Ganze und nicht die Holdinggesellschaft als Einzelinstitut die Anforderungen an die LCR erfüllen.

## 2. Abschnitt: Aktiva der Kategorien 1, 2a und 2b

(Art. 15a, 15b und 15c LiqV)

### Art. 19 Zentralbankguthaben und Mindestreserve

<sup>1</sup> Für die Berechnung der anrechenbaren Zentralbankguthaben nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b LiqV bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist die erforderliche Mindestreserve vom Giroguthaben der Bank bei der SNB abzuziehen. Der Bestand des Sicherungskontos zugunsten des Trägers der Einlagensicherung ist nicht dem Zentralbankguthaben zuzurechnen und verringert das Mindestreserverefordernis nicht.

<sup>2</sup> Wird das Giroguthaben der Bank bei der SNB nach Abzug der Mindestreserve negativ, so muss dieser Betrag vom Guthaben an Münzen und Banknoten abgezogen werden.

<sup>3</sup> Wird das Guthaben an Münzen und Banknoten nach Abzug der Mindestreserve negativ, so muss dieser Betrag als Mittelabfluss erfasst werden.

<sup>4</sup> Mindestreserven, die bei ausländischen Zentralbanken gehalten werden, können in der LCR nur als Zentralbankguthaben angerechnet werden, wenn sie auch in der jeweiligen nationalen LCR-Umsetzung angerechnet werden dürfen.

### Art. 20 Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und Institutionen von supranationalen Organisationen sind

<sup>1</sup> Die multilateralen Entwicklungsbanken entsprechen der Liste nach Anhang 5 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024<sup>11</sup> über Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA).

<sup>2</sup> Anleihen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (*European Financial Stability Facility*) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (*European Stability Mechanism*) können als Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a LiqV angerechnet werden, wenn die Eigenschaften nach Art. 28 vorliegen.

<sup>11</sup> SR 952.033.21

**Art. 21** Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung sind

<sup>1</sup> Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung sind, können wie folgt angerechnet werden:

- a. maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung der Bank im jeweiligen Land; oder
- b. maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses in der jeweiligen Währung.

<sup>2</sup> Die Anrechnung von Wertpapieren, die Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten oder Zentralbanken sind, ist im Fall der Europäischen Währungsunion und anderer länderübergreifender Währungsräume ausgeschlossen.

**Art. 22** Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger  
Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger, die durch Bundesbürgschaft unwiderruflich garantiert sind, können als Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a LiqV angerechnet werden, wenn die Eigenschaften nach Art. 28 vorliegen.

**Art. 23** Von Kantonalkassen gehaltene Anleihen der Schweizer Kantone  
Eine Kantonalkasse, die über eine Garantie des Kantons für die Verbindlichkeiten verfügt, darf keine Anleihen des Kantons, der die Staatsgarantie für die Kantonalkasse stellt, als qualitativ hochwertige liquide Aktiva (*High Quality Liquid Assets, HQLA*) anrechnen.

**Art. 24** Anleihen von Schweizer Städten oder Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden

<sup>1</sup> Anleihen von Schweizer Städten oder Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden können als Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 LiqV angerechnet werden, wenn die Anleihen ein Rating der Ratingklasse 1 oder 2 nach Anhang 2 ERV<sup>12</sup> einer von der FINMA nach Artikel 6 Absatz 1 ERV anerkannten Ratingagentur aufweisen und die Anforderungen nach Art. 28 erfüllen.

<sup>2</sup> Alle anderen Anleihen von Schweizer Städten oder Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden können nicht als HQLA angerechnet werden.

**Art. 25** Anleihe eines Nicht-Finanzinstituts

Anleihen, die von einem Nicht-Finanzinstitut über eine Finanzierungstochter, die über keine Bankenbewilligung in der Schweiz oder im Ausland verfügt, emittiert werden und bei der die Eigenschaften nach Art. 28 vorliegen, können als Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe b LiqV angerechnet werden.

<sup>12</sup> SR 952.03

**Art. 26** Spezialgesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen

Gedeckte Schuldverschreibungen können als Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe c LiqV angerechnet werden, wenn diese Schuldverschreibungen zum Schutz der Anleiheinhaber von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterstellt sind und die Eigenschaften nach Art. 28 vorliegen.

**Art. 27** Aktien

Aktien können als Aktiva der Kategorie 2b nach Artikel 15b Absatz 5 LiqV angerechnet werden, wenn:

- a. der Titel an einer Börse gehandelt ist und zentral abgerechnet wird;
- b. das Aktienportfolio insgesamt zwischen verschiedenen Branchen gut diversifiziert ist;
- c. der Titel in Schweizerfranken oder in der Währung, in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wird, denominiert ist; und
- d. der Titel im Swiss Market Index (SMI) vertreten ist oder, im Fall nicht schweizerischer Aktien, in jenem Aktienindex vertreten ist, den die ausländische Aufsichtsbehörde für den Zweck der Anrechenbarkeit von Aktiva der Kategorie 2b als zulässig festgelegt hat.

**3. Abschnitt: Eigenschaften der HQLA**

(Art. 15d Bst a LiqV)

**Art. 28**

<sup>1</sup> Folgende Eigenschaften der HQLA sind ausschlaggebend, damit auch gemäss Stressszenario in einem 30-Tage-Horizont zuverlässig Liquidität beschafft werden kann:

- a. Sie werden an breiten, tiefen und funktionierenden Märkten gehandelt, deren Marktstruktur niedrig konzentriert ist.
- b. Sie sind erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle für Liquidität an den Repo- oder Kassamärkten; sie dürfen insbesondere:
  1. im Fall von Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b LiqV keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 10 Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen und keinen Wertverlust von mehr als 10 Prozent an den Kassamärkten innerhalb von 30 Tagen in einer relevanten Periode mit angespannten Marktbedingungen oder seit Erstemission erfahren haben,
  2. im Fall von Aktien keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 40 Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen und keinen Wertverlust von mehr als 40 Prozent an den Kassamärkten innerhalb von 30 Tagen in einer relevanten Periode mit angespannten Marktbedingungen oder seit Erstemission erfahren haben.

- c. Ihr Preis wird von Marktteilnehmern festgelegt, ist am Markt leicht zu ermitteln oder kann durch eine leicht zu berechnende Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen festgestellt werden und beruht nicht auf weitreichenden, modellbasierten Annahmen.
- d. Sie sind an einer schweizerischen Börse, die von der FINMA überwacht wird, oder an einer von einer ausländischen Aufsichtsbehörde überwachten ausländischen Börse kotiert.
- e. Sie sind jederzeit durch direkten Verkauf oder im Rahmen eines einfachen Repo-Geschäfts verwertbar.
- f. Ihr Wert wird durch den Eintritt der Szenarioannahmen nicht in wesentlichem Ausmass negativ beeinflusst und weist entsprechend kein hohes Korrelationsrisiko zum Szenario (*Wrong-Way-Risiko*) auf.
- g. Sie sind lastenfrei.
- h. Für sie besteht ein breiter, tiefer und aktiver Repo-Markt.
- i. Ihr kurzfristig notwendiger Notverkauf ist nicht mit einem so hohen Abschlag verbunden, dass dies zu einer Verletzung der Eigenmittelanforderungen führen würde.
- j. Es gibt gesetzliche Bestimmungen, welche die Bank zur Haltung der HQLA verpflichten, wie gesetzliche Mindestanforderungen für das Betreiben von *Market Making*.

<sup>2</sup>Die Banken berücksichtigen bei der Auswahl der HQLA, ob die Eigenschaften nach Absatz 1 vorliegen, und überprüfen regelmässig, ob die Eigenschaften weiterhin vorliegen.

<sup>3</sup>Die Banken können für die HQLA-Kategorisierung von SNB-repofähigen Effekten die von der SNB verwendeten und publizierten Einteilungen verwenden.

<sup>4</sup>Für diese Effekten muss eine Bank die Eigenschaften von HQLA nach Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben g und j nicht überprüfen.

<sup>5</sup>Verfügt eine ausländische Aufsichtsbehörde über einen Katalog oder ein Register der zugelassenen Aktiva oder macht sie genaue Vorgaben darüber, welche Aktiva für Zwecke der LCR zulässig sind, so kann eine Bank davon ausgehen, dass die Eigenschaften von HQLA nach Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben g und j erfüllt sind.

#### **4. Abschnitt:**

#### **Operative Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA**

(Art. 15d Bst b LiqV)

#### **Art. 29**

<sup>1</sup>Die Banken müssen über Prozesse, Verfahren und geeignete Systeme verfügen, die es ermöglichen, HQLA jederzeit verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Ge-

schäften verwerten zu können. Aus ihrem Bestand müssen sie diejenigen HQLA ausschliessen, bei denen sie operativ nicht in der Lage sind, sie in einem Liquiditätsstress innerhalb von 30 Kalendertagen zu liquidieren.

<sup>2</sup> Die Banken müssen für den Bestand ihrer HQLA sicherstellen, dass:

- a. die HQLA unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen;
- b. die HQLA nicht einem der folgenden Zwecke dienen:
  1. Absicherungs- und Handelsstrategien,
  2. Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften,
  3. Deckung von Betriebskosten;
- c. sie über eine aktuelle Übersicht verfügen, in welchen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen, Standorten, Währungen, Kategorien, und Depots oder Konten die HQLA gehalten werden;
- d. die HQLA nur dann bis zur Höhe des Nettomittelabflusses dieser Einheit als HQLA auf konsolidierter Ebene angerechnet werden, wenn der Nettomittelabfluss dieser Einheit auf konsolidierter Ebene ebenfalls angerechnet wurde.

<sup>3</sup> Sie müssen prüfen, ob für HQLA, die in Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gehalten werden, keine Transferbeschränkungen aus regulatorischen, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen Gründen bestehen.

<sup>4</sup> HQLA, die in Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gehalten werden, dürfen nicht zum Bestand auf konsolidierter Stufe gezählt werden, wenn sie:

- a. über den Nettomittelabfluss dieser zu konsolidierenden Einheit hinausgehen und im Liquiditätsstress auf konsolidierter Stufe nicht zur freien Verfügung stehen; oder
- b. von einer zu konsolidierenden Einheit ohne Marktzugang gehalten werden, es sei denn die HQLA können im Liquiditätsstress ohne Weiteres auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden.

<sup>5</sup> Eine Bank darf Aktiva als Teil des Bestands der HQLA erfassen, die:

- a. in *Reverse-Repo*-, Wertpapierfinanzierungs- und Sicherheiten-Swap-Geschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet wurden und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen;
- b. bei Zentralbanken, einer zentralen Clearingstelle oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber aus Tagesensicht nicht erforderlich sind, um Liquidität zu generieren; oder
- c. als Sicherheit für Derivatgeschäfte entgegengenommen wurden, die nicht gesondert verwahrt und die rechtlich weiterverpfändet werden dürfen.

## 5. Abschnitt: Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA

(Art. 15d Bst c LiqV)

### Art. 30

<sup>1</sup> Der Bestand an HQLA ist in Bezug auf Vermögenswert-, Emissions- und Emittententyp sowie Laufzeiten angemessen zu diversifizieren und die Angemessenheit der Diversifizierung ist regelmässig zu überprüfen.

<sup>2</sup> Der Grad der Diversifizierung richtet sich nach Grösse und Komplexität der Bank sowie dem gehaltenen Portfolio liquider Aktiva.

<sup>3</sup> Bei der Diversifizierung im Rahmen der Anforderungen nach Absatz 2 müssen Bundesobligationen, Zentralbankguthaben, Schuldverschreibungen von Zentralbanken sowie Münzen und Banknoten nicht mitberücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Banken, bei denen Hypotheken des Schweizer Hypothekarmarkts einen wesentlichen Teil der Aktiva ausmachen und deren Aktiva gleichzeitig zu einem wesentlichen Teil aus Schweizer Pfandbriefen bestehen, müssen im Rahmen ihrer Risikokontrolle eine Risikoeinschätzung hinsichtlich des Korrelationsrisikos (*Wrong-Way-Risiko*) zwischen ihren Hypothekarforderungen und ihrem Bestand an HQLA vornehmen.

## 6. Abschnitt: Glattstellung

(Art. 15e LiqV)

### Art. 31

<sup>1</sup> Aufgrund der Glattstellung ist für die Berechnung der LCR der Bestand an Aktiva der Kategorien 1 und 2a nach Ablauf des besicherten Finanzierungsgeschäfts massgebend.

<sup>2</sup> Transaktionen der Banken mit der SNB, die eine Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen und eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von weniger als 30 Kalendertagen aufweisen, sind glattzustellen, wenn es sich dabei um besicherte Finanzierungsgeschäfte, die den Austausch von HQLA nach Artikel 15e Absatz 4 LiqV beinhalten, oder Devisenswaps handelt.

<sup>3</sup> Die Abfluss- und die Zuflussgewichtung von Finanztransaktionen richten sich nach Anhang 1. Für Finanztransaktionen, bei denen der Liquiditätszu- oder -abfluss in einer Fremdwährung erfolgt, in der die Bank kein Zentralbankkonto besitzt, ist die Glattstellung dennoch gegen das Zentralbankguthaben der jeweiligen Währung vorzunehmen.

## 7. Abschnitt: Erfüllung der LCR in Schweizerfranken

(Art. 17 LiqV )

### Art. 32 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Nettomittelabflüsse in Schweizerfranken sind durch HQLA in Schweizerfranken zu decken.

<sup>2</sup> HQLA in Fremdwährungen nach Art. 33 und HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken nach Art. 34 dürfen zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken nicht gleichzeitig angerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Anrechnung von HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken nach Art. 34 ist auf Banken beschränkt, die aufgrund ihres Geschäftsmodells Verbindlichkeiten in der Summe aller Fremdwährungen von weniger als 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten eingehen und, im Fall von Kreditbanken, einen Anteil der Inlandkredite von mehr als 50 Prozent der Bilanzsumme aufweisen oder über keine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zur Messung, Steuerung und Kontrolle von Fremdwährungsrisiken verfügen.

<sup>4</sup> Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz nach Anhang 2 Ziffer 5.6 LiqV ist der grösste absolute Nettomittelabfluss separat von jenem über alle Währungen zu bestimmen.

### Art. 33 Anrechnung von HQLA in Fremdwährungen

<sup>1</sup> Die Anrechnung von HQLA in Fremdwährungen zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken ist auf in den vier Hauptfremdwährungen britische Pfund, Euro, japanischer Yen und US-Dollar und in den Nebenfremdwährungen Dänische Kronen, Norwegische Kronen, Schwedische Kronen, Singapur-Dollar denominierte Wertpapiere beschränkt.

<sup>2</sup> Für die Anrechnung von HQLA in Fremdwährungen nach Absatz 1 muss die Bank:

- a. über eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zur Messung, Steuerung und Kontrolle von Fremdwährungsrisiken verfügen; und
- b. bei der Festlegung der anrechenbaren Fremdwährungs-HQLA berücksichtigen, dass die Fähigkeit Währungen zu tauschen und der Zugang zu den entsprechenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden kann und dass abrupte Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich vergrössern können.

<sup>3</sup> HQLA in Fremdwährungen sind folgendermassen anzurechnen:

- a. Auf HQLA in Fremdwährungen zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken, die einen Schwellenwert von 25 Prozent gemessen am Nettomittelabfluss in Schweizerfranken übersteigen, ist ein Wertabschlag auf die Aktivakategorie sowie ein Wertabschlag für Fremdwährungsrisiken vorzunehmen. Dabei sind zuerst Aktiva der Kategorie 1 denominiert in den Hauptfremdwährungen und danach denominiert in allen Nebenfremdwährungen und im Anschluss Aktiva der Kategorie 2a in gleicher Reihenfolge anzurechnen; der Wertabschlag für Fremdwährungsrisiken ist wie folgt definiert:

1. HQLA denominated in den Hauptfremdwährungen nach Absatz 1 erhalten einen Wertabschlag von 8 Prozent und somit im Fall von Aktiva der Kategorie 2a von einem Gesamtwertabschlag von 21,8 Prozent,
  2. HQLA denominated in allen Nebenfremdwährungen nach Absatz 1 erhalten einen Wertabschlag von 10 Prozent und somit im Fall von Aktiva der Kategorie 2a einen Gesamtwertabschlag von 23,5 Prozent.
- b. HQLA in Fremdwährungen, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken verwendet werden, dürfen bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken angerechnet werden.
  - c. Es dürfen ausschliesslich HQLA in Fremdwährungen der Kategorien 1 und 2a angerechnet werden.
  - d. HQLA in Fremdwährungen, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken angerechnet werden, sind bei der Berechnung der Obergrenze für Aktiva der Kategorien 2a und 2b zusammen nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe c LiqV innerhalb der betreffenden Aktivakategorie in Schweizerfranken anzurechnen.
- <sup>4</sup> Ist die LCR in einer wesentlichen Fremdwährung nach Art. 35 Absatz 3 negativ, dürfen die Aktiva der entsprechenden Fremdwährung nicht bei der Berechnung der LCR in Schweizerfranken angerechnet werden.

**Art. 34** Anrechnung von über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus gehaltene HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken

<sup>1</sup> Bei der Anwendung der Ausnahmeregelung für die Anrechnung zusätzlicher Aktiva der Kategorie 2a in Schweizerfranken muss die Bank in der Lage sein, die mit dem Halten dieser zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2a verbundenen Konzentrations-, Preis- und Monetisierungsrisiken angemessen zu messen, zu überwachen und zu begrenzen.

<sup>2</sup> Für die Anrechenbarkeit von zusätzlichen HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken gilt:

- a. die über die Obergrenze von 40 Prozent nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe c LiqV hinaus gehaltenen Aktiva der Kategorie 2a unterliegen einem zusätzlichen Wertabschlag von 5 Prozent, somit einem Gesamtwertabschlag von 20 Prozent;
- b. Aktiva der Kategorie 2a sind unter Berücksichtigung der zusätzlich zulässigen Aktiva bis zu einer Obergrenze von 60 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA zulässig;
- c. die zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2a, die über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus angerechnet werden, müssen ein Mindest-Rating von AA haben und anerkannte Sicherheiten für die gewöhnlichen geldpolitischen Operationen mit der SNB sein; und

- d. Aktiva der Kategorie 2b sind auf 15 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA vor Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken beschränkt.

<sup>3</sup>Zusätzliche HQLA der Kategorie 2a entsprechend Absatz 2 Buchstabe c können ebenfalls bei der Berechnung der LCR über sämtliche Währungen erfasst werden.

## 8. Abschnitt: LCR in wesentlichen Fremdwährungen

(Art. 17a Abs. 1 und Abs. 3 LiqV)

### Art. 35

<sup>1</sup>Die Überwachung der LCR in wesentlichen Fremdwährungen beinhaltet zumindest:

- a. die regelmässige interne Berichterstattung an die Geschäftsleitung oder einen ihr direkt unterstellten Ausschuss; und
- b. die transparente Darstellung der Unterschiede zwischen den Ergebnissen interner Stressmodelle zum Fremdwährungsmanagement und den Ergebnissen der LCR in wesentlichen Fremdwährungen.

<sup>2</sup>Die Pflicht, die LCR in wesentlichen Fremdwährungen zu ermitteln, gilt für die oberste Konsolidierungsebene. Banken ohne Gruppenstruktur ermitteln die LCR in wesentlichen Währungen auf Stufe Einzelinstitut.

<sup>3</sup>Eine wesentliche Fremdwährung liegt vor, wenn in dieser Währung bedeutende Liquiditätsrisiken bestehen. Bedeutende Liquiditätsrisiken in einer einzelnen Währung bestehen dann, wenn die Verbindlichkeiten in allen Fälligkeiten in der jeweiligen Währung mehr als 5 Prozent der gesamthaft in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten ausmachen.

## 9. Abschnitt: Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen Umständen

(Art. 17b LiqV)

### Art. 36 Definition

Eine Unterschreitung der LCR gilt als vorübergehend nach Artikel 17b Absatz 1 LiqV, wenn die Unterschreitung des geforderten Erfüllungsgrads auf die Dauer der ausserordentlichen Umstände beschränkt ist.

### Art. 37 Unzureichender Massnahmenplan

Ist der vorgelegte Massnahmenplan der Bank zur Wiedereinhaltung des geforderten Erfüllungsgrades ungenügend, so kann die FINMA nach Artikel 17b Absatz 4 LiqV insbesondere verlangen, dass die Bank ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken vermindert, zusätzliche HQLA aufbaut und die Liquiditätsrisikosteuerung verstärkt.

## 10. Abschnitt: Liquiditätsnachweis

(Art. 17c LiqV)

### Art. 38 Inhalt und Form des Liquiditätsnachweises

<sup>1</sup> Der Liquiditätsnachweis muss eine detaillierte Auflistung der HQLA, der Zusammensetzung der Nettomittelabflüsse, der Sicherheiten swaps und der sich daraus ergebenden Berechnung der LCR enthalten.

<sup>2</sup> Für den Liquiditätsnachweis muss das von der SNB veröffentlichte Formular verwendet werden.

### Art. 39 Ausfüllen des Liquiditätsnachweises

<sup>1</sup> Für die Erfassung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte im Liquiditätsnachweis gilt das Wahlrecht zwischen Abschlussstagnprinzip und Erfüllungstagnprinzip nach Artikel 6 Absatz 2 RelV-FINMA<sup>13</sup>. Berechnet eine Bank die LCR nach dem Abschlussstagnprinzip, so muss sie auf Verlangen der FINMA die wesentlichen Unterschiede zur LCR nach dem Erfüllungstagnprinzip darlegen.

<sup>2</sup> Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der LCR erfolgt nach dem 3. Abschnitt der RelV-FINMA.

<sup>3</sup> Ausgenommen von der Berechnung nach Absatz 2 sind HQLA, die zu Marktwerten zu bewerten sind (Art. 15a Abs. 3 und Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV). Die Bewertung zu Marktwerten enthält allfällige Marchzinsen.

<sup>4</sup> Anstatt der Bewertung zu Marktwerten nach Absatz 3 darf für die Bewertung der HQLA das Niederstwertprinzip gewählt werden.

<sup>5</sup> Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgeblich.

### Art. 40 Anforderungen und Erleichterungen in Zusammenhang mit dem Liquiditätsnachweis

<sup>1</sup> Der Liquiditätsnachweis ist auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut einzureichen.

<sup>2</sup> Der Liquiditätsnachweis muss nur auf Stufe Finanzgruppe eingereicht werden, wenn die nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>14</sup> beauftragte Prüfgesellschaft der FINMA im Rahmen der Aufsichtsprüfung bestätigt:

- a. dass zwischen der Finanzgruppe und dem Einzelinstitut keine massgeblichen Abhängigkeiten in Bezug auf die Liquidität bestehen; und
- b. dass sich das Einzelinstitut im Falle einer Liquiditätskrise vertraglich verpflichtet hat oder entsprechend dokumentiert hat, dass Reputationsgründe es verpflichtet, die übrigen Tochtergesellschaften der Finanzgruppe vollumfänglich mit Liquidität zu versorgen.

<sup>13</sup> SR 952.024.1

<sup>14</sup> SR 956.1

<sup>3</sup> Die Bestätigung der Prüfgesellschaft nach Absatz 1 gilt längstens für ein Jahr.

<sup>4</sup> Unwesentliche Tochtergesellschaften müssen für die Berechnung der LCR auf Stufe Finanzgruppe nicht in die Konsolidierung einbezogen werden. Tochtergesellschaften sind für die Zwecke der LCR unwesentlich, wenn:

- a. der Anteil der HQLA aller Tochtergesellschaften, die als unwesentlich kategorisiert werden sollen, an den HQLA der Finanzgruppe gesamthaft weniger als 5 Prozent beträgt; und
- b. der Anteil der Nettomittelabflüsse aller Tochtergesellschaften, die als unwesentlich kategorisiert werden sollen, an den Nettomittelabflüssen der Finanzgruppe gesamthaft weniger als 5 Prozent beträgt.

<sup>5</sup> Bei Fremdwährungspositionen, die nicht nach Art. 35 Absatz 3 wesentlich sind, muss die LCR nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a LiqV und nicht nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b LiqV berechnet werden.

#### **Art. 41** Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV

<sup>1</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>15</sup> dürfen von den in Anhang 2 Ziffern 1–10 angeführten Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises Gebrauch machen.

<sup>2</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>16</sup>, die ausschliesslich besicherte Finanzierungsgeschäfte tätigen, die glattgestellt werden, können darüber hinaus beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises die Vereinfachungen nach Anhang 2 Ziffer 11 vornehmen.

<sup>3</sup> Können Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>17</sup> nicht zwischen stabilen Einlagen nach Art. 47 und weniger stabilen Einlagen unterscheiden, so müssen sie die stabilen Einlagen als weniger stabile Einlagen erfassen.

<sup>4</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>18</sup> müssen im Liquiditätsnachweis die zusätzlichen Informationen für Derivatabflüsse nach Anhang 2 Ziffer 5 LiqV mit Ausnahme von Anhang 2 Ziffer 5.6 LiqV nicht ausfüllen, wenn sie anhand relevanter Kriterien begründen und nachvollziehbar darlegen, dass diesbezüglich keine Abflüsse zu erwarten sind.

<sup>5</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>19</sup> dürfen alle Fazilitäten nach Anhang 2 Ziffer 8 LiqV als Kreditfazilitäten erfassen.

<sup>6</sup> Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Erleichterungen oder, wenn dies aufgrund bankspezifischer Risiken erforderlich ist, Verschärfungen anordnen.

<sup>15</sup> SR 952.02

<sup>16</sup> SR 952.02

<sup>17</sup> SR 952.02

<sup>18</sup> SR 952.02

<sup>19</sup> SR 952.02

## 11. Abschnitt: Festlegung von Abfluss- und Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse

(Art. 17d LiqV)

### Art. 42 Anwendungsbereich

Die von den Anhängen 2 und 3 LiqV abweichenden Mittelab- und -zuflussraten zwischen einer Muttergesellschaft und allen direkt und indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe dürfen nur für die Berechnung der LCR der Muttergesellschaft auf Einzelinstitutsbasis sowie die Berechnung der LCR ausländischer Banken nach Artikel 1 der Auslandsbankenverordnung-FINMA vom 21. Oktober 1996<sup>20</sup> angewendet werden.

### Art. 43 Abweichende Mittelab- und Zuflüsse

<sup>1</sup> Für gruppeninterne Mittelab- und Zuflüsse gilt in Abweichung von den Anhängen 2 Ziffer 15 und 3 Ziffer 7 LiqV:

- a. Für *Back-to-Back*-Geschäfte darf ein *Look-Through*-Ansatz gewählt werden und die Muttergesellschaft darf die kundenspezifischen Ab- und Zuflussraten nach den Anhängen 2 und 3 LiqV anwenden; Voraussetzung ist, dass der Liquiditätsfluss aufgrund der Garantie, Liquiditäts- oder Kreditfazilität an die Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft ausschliesslich dann ausgelöst wird, wenn ein eindeutig zuordenbares Grundgeschäft der Tochtergesellschaft gegenüber einer aussenstehenden Drittpartei diesen Liquiditätsabfluss verursacht.
- b. Garantien, die nur im Fall des Konkurses einer Gruppengesellschaft zur Auszahlung kommen (Ausfallgarantien), können mit einer Ab- und Zuflussrate von 0 Prozent behandelt werden.
- c. Für nicht unter Buchstabe a oder b fallende Garantien und Fazilitäten kann nur dann eine abweichende Behandlung vorgenommen werden, wenn sie von der FINMA individuell bewilligt wurde; die Bewilligung wird erteilt, wenn der Mittelabfluss nicht szenariokonsistent wäre, die Garantie oder Fazilität jederzeit widerrufbar ist und er bei der internen Gegenpartei in keiner regulatorischen oder internen Liquiditätskennzahl als Mittelzufluss angerechnet wird.

<sup>2</sup> Verhängt eine ausländische Behörde Mittelabflussbeschränkungen für die Tochtergesellschaft oder die Zweigniederlassung einer Schweizer Bank oder die Schweizer Tochtergesellschaft oder die Zweigniederlassung einer ausländischen Bank (*Ring Fencing*) oder droht eine solche, so kann die FINMA die gruppeninternen Mittelzuflüsse nach Massgabe der Mittelabflussbeschränkungen der ausländischen Behörde bis auf 0 Prozent reduzieren.

<sup>20</sup> SR 952.111

## 12. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch den Abzug von Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden

(Anhang 2 Ziff. 1 LiqV)

### Art. 44 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Sichteinlagen und innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdende Termineinlagen, die über 30 Kalendertage hinaus unwiderruflich an die Bank verpfändet sind oder deren Abzug aufgrund regulatorischer Vorgaben wie Sanktionen nicht möglich ist, müssen für die Ermittlung der Mittelabflüsse nicht angerechnet werden.

<sup>2</sup> Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften sind explizit von den Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden ausgenommen.

### Art. 45 Gekündigte Einlagen

<sup>1</sup> Gekündigte Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig sind, sind unter Anhang 2 Ziffer 13 LiqV als sonstiger vertraglicher Mittelabfluss zu erfassen.

<sup>2</sup> Gekündigte Einlagen können der gleichen Kategorie wie innert 30 Kalendertagen fällige Termineinlagen zugeordnet werden, wenn die Bank der Prüfgesellschaft nachweist, dass in der Vergangenheit Kundinnen und Kunden gekündigte Einlagen nur zu einem geringen Teil abgezogen haben und mit den Kundinnen und Kunden keine Auszahlung an eine andere Bank vereinbart ist.

### Art. 46 Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte können in Abweichung von Anhang 2 Ziffer 2.6 LiqV als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden behandelt werden, wenn sie:

- a. ausschliesslich Privatkundinnen und Privatkunden zum Verkauf angeboten werden und in Depots von Privatkundinnen und Privatkunden gehalten werden; und
- b. der beizulegende Zeitwert (*Fair Value*) des strukturierten Produktes zur Berechnung des Abflusses herangezogen wird.

### Art. 47 Stabile Einlagen

<sup>1</sup> Stabile Einlagen sind Bestandteil einer etablierten Kundenbeziehung oder werden auf einem Transaktionskonto gehalten.

<sup>2</sup> Eine etablierte Kundenbeziehung liegt vor, wenn die Einlegerin oder der Einleger:

- a. seit mindestens 24 Monaten ein aktives Vertragsverhältnis mit der Bank hat;
- b. eine langfristige Kreditbeziehung mit der Bank eingegangen ist; oder
- c. ausser Krediten mindestens drei weitere Produkte bei der Bank hat.

<sup>3</sup> Die schweizerische Einlagensicherung kann bis zur Höhe von 1,6 Prozent der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen oder bis 6 Milliarden Schweizerfranken pro Institut zur Bestimmung der stabilen Einlagen angerechnet werden.

<sup>4</sup> Überschreitet die Summe aller gesicherten Einlagen der Bank die Obergrenze nach Absatz 3, so ist die Einlagensicherung in nachfolgender Reihenfolge anzurechnen:

- a. Zuerst sind die stabilen Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden einschliesslich der Einlagen von Kleinunternehmen wie folgt anzurechnen:
  1. Innerhalb der Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden und Kleinunternehmen ist bei Kundinnen und Kunden, die sowohl Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen wie auch solche von weniger als 30 Kalendertagen aufweisen, die Einlagensicherung zuerst den Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertage zuzurechnen.
  2. Danach können bis zur Obergrenze Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als 30 Kalendertagen zugerechnet werden.
- b. Anschliessend können bis zur Obergrenze Einlagen von anderen Geschäfts- und Grosskunden angerechnet werden.

<sup>5</sup> Unterstehen Einlagen bei einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung im Ausland einem besonders sicheren Einlagensicherungssystem, so gilt für diese Einlagen die Abflussrate, die die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde in ihrer LCR-Umsetzung vorsieht. Die Einlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Das Einlagensicherungssystem ist durch den regelmässigen Einzug von Beiträgen der Banken mit versicherten Einlagen vorfinanziert.
- b. Die Einlagensicherung verfügt über angemessene Mittel.
- c. Der Zugriff auf versicherte Einlagen wird den Einlegerinnen und Einlegern innerhalb kurzer Zeit gewährt, nachdem die Einlagensicherung ausgelöst wurde.

**Art. 48** Einlagen mit vertraglicher Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen oder unbestimmter Laufzeit

<sup>1</sup> Einlagen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen oder unbestimmter Laufzeit, die innerhalb von 30 Kalendertagen aufgrund expliziter oder impliziter Sonderkündigungsrechte und Kündigungsoptionen abgezogen werden können, sind nicht als innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlagen zu betrachten, wenn:

- a. der Kundin oder dem Kunden für den Abzug der Einlage eine Strafzahlung an die Bank droht, die einen Abzug hinreichend unwahrscheinlich macht; und
- b. der Kundin oder dem Kunden der Zins auf die Einlage ausschliesslich bis zum Datum des Abzugs der Einlage angerechnet wird.

<sup>2</sup> Als Strafzahlung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt nur eine Zahlung, die sich zusammensetzt aus:

- a. einer Entschädigung für den Zinsverschlechterungsschaden aufgrund des gegenüber der vertraglichen Restlaufzeit frühzeitigen Abzugs der Einlage; und
- b. mindestens 200 Basispunkten auf die Einlage.

<sup>3</sup> Kann ein Teil einer Einlage abgezogen werden, ohne dass eine Strafzahlung nach den Absätzen 1 und 2 anfällt, so muss nur dieser Teil wie eine innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlage betrachtet werden.

<sup>4</sup> Nicht der Strafzahlung nach Absätzen 1 und 2 unterliegen Abzüge von Einlagen für:

- a. Gebühren- und Zinszahlungen bei derselben Bank, bei der die Einlage verbucht ist;
- b. ordentliche und ausserordentliche Amortisationen sowie Rückzahlungen von Verbindlichkeiten bei der Bank, bei der die Einlage verbucht ist;
- c. ein Übertrag in ein Passivprodukt bei der Bank, bei der die Einlage mit einer vergleichbar bindenden Rückzugsbeschränkung und Laufzeit verbucht ist.

#### **Art. 49** Vorzeitiger Abzug von Einlagen

<sup>1</sup> Erlaubt eine Bank den vorzeitigen Abzug von Einlagen trotz Vertragsklauseln, die der Einlegerin oder dem Einleger dieses Recht nicht zugestehen, so ist die gesamte Kategorie dieser Einlagen als Sichteinlage und nicht entsprechend der vereinbarten Laufzeit zu betrachten.

<sup>2</sup> Die Bank muss nicht nach Absatz 1 von der vereinbarten Laufzeit abweichen, wenn sie den vorzeitigen Abzug nur in Härtefällen gewährt.

#### **Art. 50** Edelmetallkonten

Edelmetallkonten sind wie Spar- oder Sichteinlagen zu behandeln. Sie können von den innert 30 Kalendertagen fälligen Einlagen ausgeschlossen werden, falls:

- a. die Abwicklung physisch erfolgt; oder
- b. die Kundin oder der Kunde:
  1. eine Barauszahlung oder die Gutschrift auf einem Verrechnungskonto nach der Erteilung eines Verkaufsauftrags über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls vertraglich erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition oder des von der Bank vorgenommenen Absicherungsgeschäfts durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs erhält, und
  2. keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs hat.

#### **Art. 51** 1,5 Millionen Schweizerfranken überschreitende Einlagen

Sind Einlagen nach Anhang 2 Ziffer 1.2 LiqV grösser als 1,5 Millionen Schweizerfranken, so gilt:

- a. Einlagen bis 100 000 Schweizerfranken können als stabile Einlagen erfasst werden, solange die Obergrenze von 1,6 Prozent der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen oder 6 Milliarden Schweizerfranken (vgl. Art. 47 Abs. 3) eingehalten ist.
- b. Weitere 1,4 Millionen Schweizerfranken können als weniger stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden erfasst werden.
- c. Weitere Einlagen über 1,5 Millionen Schweizerfranken sowie ausländische einlagengesicherte Einlagen über 1,5 Millionen Schweizerfranken müssen zwingend unter grossvolumige Einlagen nach Anhang 2 Ziffer 1.2 LiqV im Liquiditätsnachweis erfasst werden.

#### **Art. 52** Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen

Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1.1.2 oder 1.2 LiqV erfasst werden, wenn:

- a. diese ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden verkauft wurden und in Depots von Privatkundinnen und Privatkunden gehalten werden; und
- b. sichergestellt ist, dass diese nicht von anderen Parteien als Privatkundinnen und Privatkunden gekauft und gehalten werden können.

### **13. Abschnitt:**

#### **Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel**

(Anhang 2 Ziff. 2 LiqV)

#### **Art. 53** Anwendung der Bestimmungen betreffend Privatkundinnen und Privatkunden auf Geschäfts- und Grosskunden

Die Art. 45 - Art. 50 gelten für Geschäfts- und Grosskunden sinngemäss.

#### **Art. 54** Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Als unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel nach Anhang 2 Ziffer 2 LiqV gelten:

- a. alle Einlagen, die innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können oder deren frühestmöglicher vertraglicher Fälligkeitstermin in diesen Zeithorizont fällt; und
- b. alle Einlagen ohne festen Fälligkeitstermin einschliesslich Einlagen, die ohne eine Strafzahlung nach Art. 48 Absätze 1 und 2 nach Ermessen der Kundin oder des Kunden kündbar sind und zu einer Rückzahlung innerhalb des Zeitraumes von 30 Kalendertagen führen.

<sup>2</sup> Bei Finanzmitteln, für welche die Bank eine Kündigungsoption besitzt, muss die Kündigungsoption als laufzeitverkürzend berücksichtigt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Verlängerung keine negative Auswirkung auf die Reputation der Bank hat.

#### **Art. 55** Kleinunternehmen

<sup>1</sup> Kleinunternehmen nach Anhang 2 Ziffer 2.1 LiqV sind

- a. juristische Personen, Einzelfirmen oder Personengesellschaften schweizerischen oder ausländischen Rechts des Nicht-Finanzsektors;
- b. mit einem Kreditvolumen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, von weniger als 1,5 Millionen Schweizerfranken; und
- c. einer Gesamthöhe der Einlagen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, von weniger als 1,5 Millionen Schweizerfranken.

<sup>2</sup> Die Einlagen von Kleinunternehmen können von der Bank wie Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden geführt werden, wenn sie ähnliche Merkmale wie Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden aufweisen.

#### **Art. 56** Einlagen von Vereinen, Stiftungen und Personengesellschaften

Einlagen von Vereinen nach Artikel 60 des Zivilgesetzbuchs<sup>21</sup> (ZGB), Stiftungen nach Artikel 80 ZGB, die gemeinnützig sind, oder Personengesellschaften nach den Artikeln 530, 552 und 594 des Obligationenrechts<sup>22</sup> oder solchen juristischen Personen oder Personengesellschaften nach ausländischem Recht, die den Vereinen, Stiftungen und Personengesellschaften nach schweizerischem Recht entsprechen, können wie Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden behandelt werden, wenn der Verein, die gemeinnützige Stiftung oder die Personengesellschaft die Anforderungen an Kleinunternehmen nach Art. 55 erfüllt.

#### **Art. 57** Operative und nicht-operative Einlagen

<sup>1</sup> Operative Einlagen nach Anhang 2 Ziffer 2.2 LiqV sind Einlagen von Geschäfts- oder Grosskunden, die aus *Clearing*-Beziehungen, Depotbank- oder *Cash-Management*-Dienstleistungen resultieren, und die folgende Anforderung erfüllen:

- a. Die Einlagen müssen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, von der die Einlegerin oder der Einleger in wesentlichem Masse abhängig ist.
- b. Die Einlagen bestehen nicht aus *Prime-Brokerage*- oder Korrespondenzbankdienstleistungen.
- c. Die Einlegerin oder der Einleger hat keine Möglichkeit, rechtlich fällige Beträge innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Beeinträchtigung ihres oder seines Geschäftsbetriebs abzuheben.

<sup>21</sup> SR 210

<sup>22</sup> SR 220

- d. Die Dienstleistungen werden unter einer rechtsverbindlichen Vereinbarung erbracht.
- e. Die Einlagen werden in speziell gekennzeichneten Konten gehalten und so verzinst, dass sie der Einlegerin oder dem Einleger keinen ökonomischen Anreiz bieten, überschüssige Einlagen auf diesen Konten zu halten.

<sup>2</sup> Einlagen anderer Schweizer Banken gelten als operativ, wenn beide Banken vertraglich vereinbart haben, dass die Einlagen als operativ zu kategorisieren sind.

<sup>3</sup> Banken der Kategorie 1, 2 oder 3 nach Anhang 3 BankV<sup>23</sup> müssen für den Anteil der Einlagen, die für *Clearing*-, Depot- und *Cash-Management*-Zwecke als operativ gelten, mittels eines internen Modells den für die Aufrechterhaltung der Aktivität durch die Einlegerin oder den Einleger mindestens zu haltenden Bestand begründet nachvollziehbar quantifizieren. Finanzinstitute, die Dienstleistungen nach Anhang 1a Buchstabe A Ziffer 2 LiqV erbringen, müssen bei der Ermittlung der operativen Einlagen Sichteinlagen von anderen inländischen Banken oder von ausländischen Banken aus Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses eingeführt haben, als nicht-operativ erfassen

<sup>4</sup> Das interne Modell ist der FINMA vorgängig zur Bewilligung vorzulegen. Bewilligt die FINMA das interne Modell nicht, so sind für Banken der Kategorien 1, 2 und 3 nach Anhang 3 BankV alle betroffenen Einlagen als nicht-operativ zu erfassen.

<sup>5</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV müssen, je nach Gegenpartei, folgende Anteile der Einlagen als nicht-operativ erfassen:

- a. 80 Prozent der Einlagen bei Nicht-Finanzinstituten, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordneten Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und multilateralen Entwicklungsbanken sowie nach Art. 61 Absatz 2 dieser Kategorie zugeordnete Einlagen;
- b. 90 Prozent der Einlagen bei Finanzinstituten, die Nicht-Banken sind, und der Einlagen bei allen anderen juristischen Personen und Geschäftskunden;
- c. 100 Prozent der Einlagen bei Finanzinstituten, die Dienstleistungen nach Anhang 1a Ziffer 2 LiqV erbringen, ausgenommen hiervon sind Einlagen, bei denen nach Absatz 2 vertraglich vereinbart wurde, dass diese beidseitig als operativ gelten.

<sup>6</sup> In Abweichung von Absatz 5 dürfen Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV den Anteil der operativen Einlagen mittels eines internen Modells bestimmen, wenn sie nachweisen können, dass sie in der Lage sind, ein solches Modell zu bewirtschaften. In diesem Fall gilt Absatz 3 Buchstaben a, c und d sinngemäss.

## **Art. 58** Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbunds

<sup>1</sup> Von Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbunds kann nur derjenige Betrag mit einer Abflussrate von 25 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 2.3 LiqV angerechnet werden, der:

<sup>23</sup> SR 952.02

- a. aufgrund von statutarischen Mindestanforderungen, die bei der Aufsicht registriert sind, platziert ist;
- b. dem statutarisch festgelegten Schutzsystem gegen Insolvenz- oder Illiquidität des Finanzverbunds dient; oder
- c. die Bedingungen für operative Einlagen nach **Erreur ! Source du renvoi introuvable.** Absatz 1 erfüllt.

<sup>2</sup> Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten nach Anhang 2 Ziffer 2.4.2 LiqV erfasst werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht von Finanzinstituten einschliesslich mit ihnen verbundener Unternehmen und sonstiger juristischer Personen gehalten werden können.

#### **Art. 59** Einlagen aus Freizügigkeitskonten und der gebundenen Vorsorge

<sup>1</sup> Für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge kann die Abflussrate für weniger stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1.1.2 LiqV angewendet werden, wenn die Einlagen:

- a. nur durch die natürliche Person, nicht aber durch eine Freizügigkeits-, Bank- oder Anlagestiftung innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können; und
- b. der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können.

<sup>2</sup> Die Einlagen müssen zur Ermittlung, ob eine Einlegerin oder ein Einleger die Obergrenze von 1,5 Millionen Schweizerfranken nach Anhang 2 Ziffer 1.2 LiqV überschreitet, nicht mit anderen Einlagen aggregiert werden.

#### **Art. 60** Verpfändete Einlagen

Verpfändete Einlagen der gebundenen Selbstvorsorge und weitere verpfändete Einlagen sind nicht als Abfluss zu erfassen, wenn sie durch das der Verpfändung zugrunde liegende Geschäft für mehr als 30 Kalendertage gebunden sind.

#### **Art. 61** Einlagen von anderen juristischen Personen

<sup>1</sup> Für die Kategorisierung von Einlagen als Einlagen aller anderen juristischen Personen nach Anhang 2 Ziffer 2.5 LiqV ist die wirtschaftlich an den Einlagen berechnete Person massgebend.

<sup>2</sup> Die Einlagen können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten nach Anhang 2 Ziffern 2.4.1 oder 2.4.2 LiqV erfasst werden, wenn:

- a. eine genau individualisierbare natürliche Person oder mehrere in verwandtschaftlicher Beziehung zueinanderstehende natürliche Personen wirtschaftlich berechnete sind;
- b. die wirtschaftlich berechnete Person Eigentümerin der Einlage ist;
- c. die juristische Person nicht den Zweck der kollektiven Kapitalanlage hat;
- d. die juristische Person keine Zweckgesellschaft einer Bank ist; und

e. die juristische Person keine mit einer Bank verbundene Gesellschaft ist.

<sup>3</sup> Sind Finanzinstrumente zum gleichzeitigen Sparen und Anlegen (*Unit-Linked*-Produkte) von anderen Vermögenswerten segregiert, können die entsprechenden Aktiva und Passiva verrechnet werden (*Netting*). Ein allfälliger Aktiven-Überschuss ist als Abfluss durch «Einlagen aller anderen juristischer Personen» zu erfassen.

#### **Art. 62** Einlagen von verbundenen Gesellschaften

Abflüsse durch Einlagen von verbundenen Gesellschaften nach Anhang 2 Ziffer 2.5 LiqV sind unter «andere juristische Personen» zu erfassen, es sei denn die bereitgestellten Finanzmittel sind:

- a. Teil einer operativen Geschäftsbeziehung nach **Erreur ! Source du renvoi introuvable**. Absätze 1 und 2;
- b. eine Einlage bei einem Finanzverbund nach Art. 58 Absatz 1; oder
- c. von verbundenen Gesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind.

#### **Art. 63** Unbesicherte Schuldverschreibungen

<sup>1</sup> Unbesicherte Schuldverschreibungen nach Anhang 2 Ziffer 2.6 LiqV umfassen alle von der Bank ausgegebenen und innerhalb von 30 Kalendertagen fälligen Schuldpapiere, ausgenommen Kassenobligationen und diejenigen Schuldverschreibungen, die ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden verkauft wurden und die Kriterien nach Art. 52 erfüllen.

<sup>2</sup> Unbesicherte Schuldverschreibungen müssen nicht als Mittelabfluss erfasst werden, wenn sie keinen Liquiditätsabfluss bei der Bank generieren und so reduziert werden können, dass der Bestand an HQLA unverändert bleibt.

#### **Art. 64** Prime Brokerage

<sup>1</sup> Sichtguthaben, die aus dem Anbieten von *Prime-Brokerage*-Dienstleistungen entstehen, einschliesslich jener Guthaben, die aus Aktivitäten entstehen, welche die Anforderungen an operative Einlagen nach **Erreur ! Source du renvoi introuvable**. Absätze 1 und 2 erfüllen, sind separat von aufgrund von Anforderungen des nationalen Kundenschutzes segregierten Beständen zu behandeln. Sie sind nicht gegenüber anderen Kundenpositionen zu verrechnen (*Netting*), die im Rahmen der Ermittlung der LCR angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die nicht zu verrechnenden segregierten Bestände werden als Zuflüsse entsprechend Art. 87 Absatz 1 berücksichtigt und sind von den HQLA auszuschliessen.

## 14. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch Derivate und andere Transaktionen

(Anhang 2 Ziff. 5 LiqV)

### Art. 65 Berechnung des Nettomittelabflusses aus Derivatgeschäften

<sup>1</sup> Der Nettomittelabfluss durch Derivatgeschäfte nach Anhang 2 Ziffer 5.1 LiqV berechnet sich aus den erwarteten vertraglichen Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Mittelzu- und -abflüsse pro Gegenpartei dürfen verrechnet werden (*Netting*), wenn:
  1. eine gültige *Netting*-Rahmenvereinbarung vorhanden ist,
  2. es sich um Fremdwährungsderivate handelt, die den gleichzeitigen Austausch des Nominalwerts vorsehen, oder
  3. im Fall von der LCR in Schweizerfranken die Zu- und Abflüsse am gleichen Tag abgewickelt werden und der gleichzeitige Austausch des Nominalwerts vorgesehen ist;
- b. bei Optionen ist die Annahme zugrunde zu legen, dass diese ausgeübt werden, wenn sie für die Käuferin oder den Käufer einen positiven Wiederbeschaffungswert aufweisen und die Möglichkeit zur Ausübung vertraglich vereinbart ist;
- c. bei der Berechnung sind Abflüsse aufgrund von Marktwertänderungen des Derivates und Abflüsse aufgrund von Bewertungsänderungen bei Sicherheiten nach Art. 69 auszuschliessen; und
- d. bei mit HQLA besicherten Derivaten sind die Mittelabflüsse um entsprechende Barmittel- oder Sicherheitenzuflüsse bereinigt zu berechnen.

<sup>3</sup> Als andere Transaktionen nach Anhang 2 Ziffer 5.2–5.7 LiqV gelten Transaktionen im Zusammenhang mit derivatähnlichen Strukturen, insbesondere strukturierten Produkten. Nicht darunter fallen besicherte Refinanzierungsgeschäfte inklusive Wertpapierleihgeschäften.

### Art. 66 Sicherheiten hinterlegung bei Rating-Herabstufung

<sup>1</sup> Ist eine Bank vertraglich verpflichtet, bei Finanzierungsgeschäften, Derivaten und anderen Transaktionen im Fall einer Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Ratingstufen entsprechend der nach Artikel 6 Absatz 2 ERV<sup>24</sup> veröffentlichten Konkordanztafel zusätzliche Sicherheiten zu hinterlegen (Anhang 2 Ziff. 5.2 LiqV), so muss sie den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten vollständig als Liquiditätsabfluss erfassen.

<sup>2</sup> Ist die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten, die vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit an das

kurzfristige Rating der Bank gekoppelt, so kann die Gegenpartei bei einer Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Ratingstufen verlangen, anstatt zusätzliche Sicherheiten zu hinterlegen, die bestehenden Verbindlichkeiten vorzeitig zu tilgen oder eine Eventualverbindlichkeit zu beanspruchen.

<sup>3</sup> Bei einer Herabstufung muss die Bank die Auswirkungen auf alle Arten von hinterlegten Sicherheiten und vertraglichen Auslösern berücksichtigen, die die Weiterverpfändungsrechte an nicht getrennt gehaltenen Sicherheiten verändern.

#### **Art. 67** Interner Modellansatz

<sup>1</sup> Die FINMA kann den Banken bewilligen, zur Quantifizierung des Nettomittelflusses aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen anstatt eines vergangenheitsbezogenen Ansatzes einen internen Modellansatz anzuwenden.

<sup>2</sup> Für eine Bewilligung des internen Modellansatzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Sowohl die Handelsabteilung als auch das Back-Office und die Risikokontrolle der Bank verfügen über eine hinreichende Informatik-Infrastruktur.
- b. Der interne Modellansatz und die entsprechenden Risikomanagementsysteme:
  1. beruhen auf einem soliden Konzept,
  2. sind korrekt implementiert,
3. berücksichtigen die spezifischen Aktivitäten der Bank, und
4. wurden intern validiert.

<sup>3</sup> Bei Anwendung eines internen Modellansatzes sind die folgenden Kriterien einzuhalten:

- a. Bei der Anwendung eines szenariobasierten Ansatzes sind Stressannahmen zu treffen, die mindestens der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechen.
- b. Bei der Anwendung eines *Value-at-Risk*-Modellansatzes müssen ein Konfidenzniveau von mindestens 98 Prozent sowie eine Haltedauer von 30 Kalendertagen unterstellt werden.
- c. Bei Modellparametrisierungen über historische Daten ist eine Datenhistorie von mindestens 24 Monaten zugrunde zu legen.
- d. Liegt keine Datenhistorie nach Buchstabe c vor oder wird ein alternativer Ansatz gewählt, so ist eine der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechende konservative Schätzung vorzunehmen.

<sup>4</sup> Bewilligt die FINMA den internen Modellansatz nicht, so ist der vergangenheitsbezogene Ansatz zu verwenden.

#### **Art. 68** Ausgleichszahlungen von *Settled to Market*-Transaktionen

Dem Nettomittelfluss (Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV) sind erhaltene und geleistete Ausgleichszahlungen von *Settled to Market*-Transaktionen anzurechnen.

**Art. 69** Gestellte Sicherheiten

<sup>1</sup> Stellt und erhält eine Bank für Derivatgeschäfte und andere Transaktionen mit derselben Gegenpartei Sicherheiten, die nicht Aktiva der Kategorie 1 sind (Anhang 2 Ziff. 5.7 LiqV), so müssen 20 Prozent des Werts der gestellten Sicherheiten abzüglich der erhaltenen Sicherheiten auf Gegenparteibasis als Abfluss erfasst werden, um potenzielle Bewertungsänderungen zu decken.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Abflusses sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a. Die erhaltenen Sicherheiten dürfen nur dann abgezogen werden, wenn sie keinen Einschränkungen in Bezug auf die Weiterverwendung unterliegen.
- b. Die Abflussrate von 20 Prozent ist anzuwenden auf den Nominalwert der zu stellenden Sicherheiten, nach Anwendung etwaiger Wertabschläge, die für die betreffende Sicherheitenkategorie gelten.
- c. Diejenigen Sicherheiten, die in einem abgesonderten Margen-Konto gehalten werden, dürfen nur dann zum Ausgleich von Abflüssen verwendet werden, wenn sie mit ausgleichsfähigen Zahlungen desselben Kontos verbunden sind.

**15. Abschnitt: Weitere Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV****Art. 70** Kredit- und Liquiditätsfazilitäten: Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kredit- und Liquiditätsfazilitäten nach Anhang 2 Ziffer 8.1 LiqV umfassen vertragliche Vereinbarungen, die sowohl unwiderrufliche als auch unter bestimmten Voraussetzungen widerrufliche oder einseitig kündbare Mittelbereitstellungen vorsehen.

<sup>2</sup> Der nicht beanspruchte Teil von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten kann abzüglich der um Wertabschläge korrigierten HQLA berechnet werden, die von der Gegenpartei bereits als Sicherheiten für die Fazilität gestellt wurden oder welche die Gegenpartei aufgrund vertraglicher Verpflichtungen stellen muss, sobald sie die Fazilität zieht.

<sup>3</sup> Für den Abzug der um Wertabschläge korrigierten HQLA muss die Bank rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, wenn die Fazilität gezogen ist, und es darf keine nennenswerte Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Fazilität und dem Marktwert der Sicherheiten bestehen.

<sup>4</sup> Bei vertraglich vereinbarten Syndizierungen mit anderen Kreditgebern ist der Gesamtbetrag der Syndizierung zu erfassen, ausser es liegt eine unwiderrufliche Syndizierungszusage der übrigen Kreditgeber vor, die analog nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zu einer Nichtbilanzierung des von den übrigen Kreditgebern zugesagten Teils führen würde. In diesem Fall muss nur der vertraglich vereinbarte Anteil der Bank als Fazilität erfasst werden.

<sup>5</sup> Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gegenüber anderen juristischen Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 61 Absatz 2 erfüllen, können wie Fazilitäten gegenüber Nicht-Finanzinstituten behandelt werden.

**Art. 71** Kreditfazilitäten

<sup>1</sup> Allgemeine Fazilitäten für die Finanzierung des Geschäftsbetriebs und für Betriebskapital für Unternehmenskunden gelten als Kreditfazilitäten.

<sup>2</sup> Die Nachschusspflicht gegenüber den gesetzlichen Pfandbriefinstituten ist als Kreditfazilität zu erfassen (Anhang 2 Ziff. 8.1.3 LiqV)

<sup>3</sup> Bei einer Anschlussfinanzierungsfazilität ist der Teil, der Schuldtitel deckt, die nicht innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, als Kreditfazilität zu erfassen, sofern die Fazilität für andere Zwecke als die Deckung emittierter Schulden verwendet werden kann.

<sup>4</sup> Eine Fazilität an eine Finanzierungszweckgesellschaft, die nicht dazu verwendet wird, eine Finanzierung an den Finanzmärkten zu ersetzen, kann als Kreditfazilität erfasst werden, wenn:

- a. die Finanzierungszweckgesellschaft von einem Nicht-Finanzinstitut garantiert wird; oder
- b. die Finanzierungszweckgesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung eines Nicht-Finanzinstituts ist, von diesem Nicht-Finanzinstitut kontrolliert wird und mit dem ausschliesslichen Zweck gegründet wurde, Aktivitäten dieses Nicht-Finanzinstituts zu finanzieren.

**Art. 72** Liquiditätsfazilitäten

<sup>1</sup> Eine Liquiditätsfazilität ist für die Zwecke der LCR eine fest zugesagte, noch nicht beanspruchte Deckungsfazilität (*Back-Up-Fazilität*), die von der Kundin oder dem Kunden:

- a. für die Finanzierung von fällig werdenden, am Kapitalmarkt emittierten Schuldtiteln (Anschlussfinanzierungsfazilität) in Anspruch genommen werden kann;
- b. für die Finanzierung von geplanten Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen (Übernahmefazilität), welche über den Markt finanziert werden sollen, gezogen werden kann; oder
- c. für die Finanzierung von geplanten Neuemissionen, die am Markt platziert werden sollen (Neufinanzierungsfazilität), gezogen werden kann.

<sup>2</sup> Bei einer Anschlussfinanzierungsfazilität ist nur derjenige Betrag als Liquiditätsfazilität anzusetzen, welcher der Höhe der zurzeit ausstehenden Schuldtitel der Kundin oder des Kunden entspricht, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, und der durch die Fazilität gedeckt ist.

<sup>3</sup> Jede Fazilität an *Hedge Funds*, Geldmarktfonds und Zweckgesellschaften ist ungeachtet der Absätze 1 und 2 und Art. 71 Absatz 1 vollständig als Liquiditätsfazilität zu erfassen.

**Art. 73** Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung

<sup>1</sup> Mittelabflüsse aus von der Bank herausgegebenen verwalteten Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten (Anhang 2 Ziff. 9.3.5 LiqV), müssen nicht erfasst werden, wenn die Fondsgesetzgebung im Land, in dem die Fonds errichtet sind:

- a. eine Unterstützung durch die Bank über gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserven hinaus ausschliesst; oder
- b. das Risiko einer Unterstützung hinreichend einschränkt, indem sie Standards im Hinblick auf die Kreditqualität der zulässigen Vermögenswerte vorschreibt und angemessene Instrumente zum Management einer angespannten Marktlage zur Verfügung stellt.

<sup>2</sup> Die Mittelabflüsse müssen erfasst werden, wenn eine Zusage der Bank, für gute Marktgängigkeit eines Produkts zu sorgen, vorliegt. Als Zusage gelten nicht nur vertraglich bindende Vereinbarungen sondern auch bedingte Absichtserklärungen.

**Art. 74** Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen

<sup>1</sup> Als sonstige vertragliche Mittelabflüsse (Anhang 2 Ziff. 13 LiqV) sind alle übrigen vertraglichen Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage zu erfassen. Bei Beträgen von über 1 Prozent der Nettomittelabflüsse, die für die Bank eine relevante Auswirkung auf die LCR haben, ist der FINMA zu melden, welche Positionen als «sonstiger vertraglicher Mittelabfluss» erfasst wurden. Es sind nur relevante Änderungen der Positionen gegenüber dem Vormonat zu melden.

<sup>2</sup> Noch nicht abgewickelte Aufträge zum Kauf von Wertschriften, die nicht HQLA der Kategorien 1 und 2a sein werden, sowie zum Verkauf von Wertschriften, die nicht HQLA der Kategorien 1 und 2a betreffen, können verrechnet werden, wenn sie am selben Tag und am gleichen Handelsplatz abgewickelt werden.

<sup>3</sup> Mittelabflüsse durch marktbasierter Auslöser (*Market-based Triggers*) sind der entsprechenden Abflusskategorie nach Anhang 2 LiqV zuzuordnen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfassen.

<sup>4</sup> Tritt der marktbasierter Auslöser mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 1 Prozent ein, so muss kein Mittelabfluss erfasst werden. Ansonsten gilt die Abflussrate für «sonstige vertragliche Mittelabflüsse».

<sup>5</sup> Für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass ein marktbasierter Auslöser eintritt, ist ein von der FINMA bewilligtes Bewertungsmodell zu verwenden, wobei eine Haltedauer von 30 Kalendertagen zu unterstellen ist.

## 16. Abschnitt: Mittelzuflüsse nach Anhang 3 LiqV

### Art. 75 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Vertragliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus einer ausstehenden Forderung einschliesslich Zinszahlungen dürfen als Mittelzufluss nach Anhang 3 LiqV erfasst werden, wenn:

- a. im Zusammenhang mit ihr weder ein Zahlungsverzug noch eine Wertberichtigung besteht;
- b. für sie innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken auf gefährdeten Forderungen nach Artikel 24 RelV-FINMA<sup>25</sup> zu erwarten ist; und
- c. es sich nicht um einen an eine Nebenbedingung geknüpften Mittelzufluss handelt.

<sup>2</sup> Fest zugesagte unwiderrufliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus in der Zukunft terminierten Transaktionen (*Forward Starting Transactions*) gelten als ausstehende Forderungen.

### Art. 76 Verliehene HQLA

Verliehene HQLA, denen keine ausgleichende Transaktion durch ein Repo-Geschäft oder einen Sicherheitenswap gegenübersteht und die die Bank in den kommenden 30 Kalendertagen zurückerhält oder zurückfordern kann, können als sonstige vertragliche Mittelzuflüsse nach Anhang 3 Ziffer 6 LiqV erfasst werden. Bei HQLA der Kategorie 2 sind hierbei die Wertabschläge nach Artikel 15b Absätze 4 und 6 LiqV zu berücksichtigen.

### Art. 77 Wertberichtigung für Ausfallrisiken

Besteht für ein Kreditportfolio eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen in Höhe von X Prozent, so dürfen von den innerhalb der nächsten 30 Kalendertage vertraglich fälligen Zuflüssen aus diesem Kreditportfolio lediglich 100 minus X Prozent als Zufluss erfasst werden.

### Art. 78 Sichteinlagen bei anderen Banken

Sichteinlagen bei anderen inländischen Banken oder bei ausländischen Banken in Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht eingeführt haben, können als Mittelzufluss erfasst werden, wenn für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten ist.

<sup>25</sup> SR 952.024.1

**Art. 79** Erfassung des Mittelzuflusses

<sup>1</sup> Mittelzuflüsse sind, unter Berücksichtigung der vertraglichen Rechte der Vertragsparteien, zum letztmöglichen Termin zu erfassen. Es dürfen keine Annahmen hinsichtlich einer Fälligkeit (Ablaufkationen) getroffen werden.

<sup>2</sup> Mittelzuflüsse aus innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdenden Krediten dürfen nicht erfasst werden, wenn:

- a. sie im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt wurden, in der Konditionen wie Zinssatz oder bei von einem Referenzzins abhängigen Produkten die Marge sowie Höhe und Laufzeit explizit festlegt sind;
- b. ihre Verlängerung durch die Bank geschäftsüblich ist; und
- c. die zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung oder Verpflichtung nicht fällig ist.

**Art. 80** Überziehungen

Überziehungen gewählter Kontokorrentfazilitäten sowie andere nicht explizit gewährte Kontoüberziehungen, die einen temporären Charakter aufweisen, können als Zufluss erfasst werden.

**Art. 81** Kredite ohne bestimmte Fälligkeit

Mittelzuflüsse aus Krediten ohne bestimmte Fälligkeit dürfen nicht erfasst werden. Vertraglich vereinbarte Mindestrückzahlungen, Zinsen oder Gebühren dürfen erfasst werden, wenn sie in den folgenden 30 Kalendertagen fällig werden und die jeweiligen Zuflussraten nach Anhang 3 Ziffern 5.1–5.3 LqV erfasst werden.

**Art. 82** Zinsen und Ratenzahlungen

Zinsen und Ratenzahlungen aller nicht gefährdeten Kredite sowie vollständige Kredittilgungen, die die Voraussetzungen nach Art. 79 Absatz 2 nicht erfüllen, können als Mittelzufluss erfasst werden.

**Art. 83** Nicht-Finanzerträge

Zuflüsse aus Erträgen, die keine Finanzerträge darstellen, dürfen nicht als sonstige vertragliche Mittelzuflüsse erfasst werden.

**Art. 84** Margenkredit

Ein Margenkredit nach Anhang 3 Ziffer 2 LqV ist eine besicherte Ausleihung, die einer Kundin oder einem Kunden gewährt wird, damit diese oder dieser Handelspositionen eingehen kann, und bei welcher der Besitz und das Weiterverpfändungsrecht der Sicherheiten an die Bank übergeht.

**Art. 85** Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes

<sup>1</sup> Korrespondenzbankguthaben und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes nach Anhang 3 Ziffer 4 LiqV sind operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten.

<sup>2</sup> Für Banken der Kategorien 1, 2 und 3 gelten Einlagen anderer Schweizer Banken als operativ, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.

<sup>3</sup> Banken der Kategorie 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV<sup>26</sup> können alle Einlagen bei Finanzinstituten als nicht operative Einlagen erfassen. Ausgenommen von der Erfassung als nicht operative Einlagen sind Korrespondenzbankguthaben sowie Einlagen, bei denen vertraglich vereinbart wurde, dass diese als operativ gelten.

<sup>4</sup> In Abweichung von Absatz 3 darf eine Bank der Kategorie 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV<sup>27</sup> den Anteil der operativen Einlagen mittels eines internen Modells bestimmen, wenn sie nachweisen kann, dass sie in der Lage ist, ein solches Modell zu betreiben. In diesem Fall gilt **Erreur ! Source du renvoi introuvable**. Absatz 2 sinngemäss.

<sup>5</sup> Einlagen bei der SIX SIS sind wie folgt in operativ und nicht-operativ aufzuteilen:

- a. Guthaben auf *Collateral*-Konten sind vollständig als operativ zu erfassen.
- b. Alle übrigen Guthaben können vollständig als nicht-operativ erfasst werden, sofern sie vertraglich innert 30 Kalendertagen fällig werden oder ohne eine Strafzahlung, die Art. 48 Absätze 1 und 2 qualifizieren würde, abgezogen werden können und nicht als SNB-Guthaben erfasst sind.

**Art. 86** Derivatgeschäfte

<sup>1</sup> Art. 65 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b gilt für die Berechnung des Nettomittelzuflusses aus Derivatgeschäften sinngemäss (Anhang 3 Ziff. 6.1 LiqV).

<sup>2</sup> Sind Derivatgeschäfte und andere Transaktionen mit HQLA besichert, so sind die Mittelzuflüsse um die Barmittel- oder Sicherheitenabflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen der Bank ergäben, Barmittel oder Sicherheiten zu stellen.

**Art. 87** Innert 30 Kalendertagen freiwerdende Wertpapiere

<sup>1</sup> Unter Anhang 3 Ziffer 6.2 LiqV fallen Zuflüsse aus der Freigabe von Einlagen oder Wertpapierbeständen, die entsprechend regulatorischen Vorschriften zum Schutz von Handelsbeständen von Kundinnen und Kunden auf segregierten Konten gehalten werden, vorausgesetzt diese segregierten Bestände erfüllen die Anforderungen an HQLA.

<sup>2</sup> Aktiva der Kategorien 1 und 2, die innert 30 Tagen fällig werden, sind in den Bestand der HQLA einzuschliessen und nicht als Zufluss zu erfassen, vorausgesetzt, sie erfüllen alle operativen Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA nach Art. 29.

<sup>26</sup> SR 952.02

<sup>27</sup> SR 952.02

## 4. Kapitel: Quantitative Anforderungen: Finanzierungsquote

### 1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

#### Art. 88 Begriff des Finanzinstituts

Abweichend von Artikel 1 Buchstabe b gelten als Finanzinstitute im Sinne der NSFR Banken, nicht kontoführende Wertpapierhäuser, Versicherungsgesellschaften, Treuhandfirmen und Begünstigte.

#### Art. 89 Anwendung der Bestimmung zur LCR

Wenn nichts anderes angegeben ist, sind die Bestimmungen zur LCR sinngemäss auf die Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) anzuwenden.

#### Art. 90 Erleichterungen

<sup>1</sup> Die FINMA erlaubt einer Bank auf Antrag eine Erleichterung nach Artikel 17h Absatz 3 LiqV.

<sup>2</sup> Die Bank muss dafür darlegen, unter Berücksichtigung welcher anderen in der Schweiz domizilierten Einzelinstitute der gleichen Finanzgruppe die Beurteilung der ausreichenden stabilen Finanzierung erfolgen soll.

<sup>3</sup> Die offenzulegende NSFR bleibt von der Erleichterung unberührt.

### 2. Abschnitt: Belastete Aktiva

(Art. 17i LiqV)

#### Art. 91

<sup>1</sup> Aktiva gelten nach Artikel 17i Absatz 2 LiqV als belastet, wenn sie als Sicherheit für eine bestehende Verbindlichkeit verpfändet wurden oder anderweitig nicht mehr zur Absicherung zusätzlicher Finanzierungsquellen eingesetzt, verkauft oder übertragen werden können.

<sup>2</sup> Ist bei belasteten Wertpapieren, die als Sicherheit in besicherten Finanzierungsgeschäften verwendet werden, die Restlaufzeit kürzer als die Laufzeit des Finanzierungsgeschäfts selbst, werden diese Wertpapiere für die gesamte Laufzeit des besicherten Finanzierungsgeschäfts als belastet erfasst.

<sup>3</sup> Bei teilweise besicherten Finanzierungsgeschäften sind die spezifischen Charakteristika der einzelnen Tranchen solcher Geschäfte zu berücksichtigen. Der besicherte und der unbesicherte Teil des Geschäfts sind getrennt voneinander der jeweiligen Kategorie der erforderlichen stabilen Finanzierung (*Required Stable Funding*, RSF) zuzuordnen. Lässt sich das Geschäft nicht in einen besicherten und unbesicherten Teil aufteilen, ist der höhere RSF-Faktor auf das ganze Geschäft anzuwenden.

<sup>4</sup> Bei *Reverse-Repo*-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung (*Non-maturity/Open Reverse Repos*) ist anzunehmen, dass die Laufzeit länger als ein Jahr ist. Kann die Bank anhand quantitativer und qualitativer Kriterien begründet und nachvollziehbar darlegen, dass das Geschäft ohne Laufzeitbeschränkung geschäftsüblich einen kurzfristigen Charakter aufweist, ist eine Erfassung mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr möglich. Diese Analyse muss jährlich erfolgen und ist von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gegenüber der FINMA zu bestätigen.

<sup>5</sup> Für verliehene Wertpapiere, die zuvor als Sicherheiten erhalten wurden, aber nicht auf der Bilanz der Bank erscheinen, gilt die Forderung bezogen auf das Wertpapierfinanzierungsgeschäft für die Dauer der Verleihung als belastet.

### **3. Abschnitt: Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften**

(Art. 17j LiqV)

#### **Art. 92**

<sup>1</sup> Wird bei Derivatgeschäften ein Aktivum in Zusammenhang mit hinterlegten Sicherheiten in Form von Nachschusszahlungen, welches aufgrund von Verrechnungsvereinbarungen nach Artikel 17j Absatz 3 LiqV für die Zwecke der NSFR von den negativen Wiederbeschaffungswerten abgezogen wird, nach den Rechnungslegungsvorschriften bilanziert, so ist dieses Aktivum zur Vermeidung einer Doppelerfassung bei der Berechnung des RSF nicht einzubeziehen.

<sup>2</sup> Für Derivatgeschäfte, bei denen eine Untergrenze des Sicherheitenbetrags, der täglich ausgetauscht werden muss, festgelegt wurde, ist der Abzug des unter der Untergrenze liegenden Sicherheitenbetrags vom Betrag der positiven Wiederbeschaffungswerte erlaubt, wenn die Voraussetzung nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024<sup>28</sup> über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser erfüllt sind.

<sup>3</sup> Sind Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen nicht getrennt, so ist die Ersteinschusszahlung (Anhang 4 Ziff. 6.5 und Anhang 5 Ziff. 6.1 LiqV) wie folgt zu berechnen:

- a. Bei OTC-Derivatgeschäften ist der gesamte Betrag, den eine Bank am Ausführungszeitpunkt des Derivatgeschäfts an die Gegenpartei zahlen muss, als Ersteinschusszahlung zu erfassen; eine Aufrechnung zwischen Ersteinschuss- und Nachschusszahlung ist nicht erlaubt.
- b. Wird die Ersteinschusszahlung auf Portfoliostufe berechnet, gilt der per Stichtag der NSFR so berechnete Betrag als Ersteinschusszahlung.
- c. Für Derivatgeschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, entspricht die Ersteinschusszahlung der gesamten an die zentrale Gegenpartei geleisteten Zahlung abzüglich von Marktwertverlusten auf das entsprechende Portfolio der abgerechneten Derivatgeschäfte.

<sup>28</sup> SR **952.033.11**

<sup>4</sup> Wird bei Derivatgeschäften ein Aktivum in Zusammenhang mit hinterlegten Sicherheiten in Form von Ersteinschusszahlungen aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften bilanziert, so ist dieses Aktivum bei der Berechnung des RSF nicht als belastetes Aktivum zu erfassen.

<sup>5</sup> Für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften (Anhang 5 Ziff. 7.3 LiqV) sind geleistete und erhaltene Ausgleichszahlungen von *Settled-to-Market*-Transaktionen bei der Ermittlung des Marktwertes auszuschliessen.

#### 4. Abschnitt: Berechnung der verfügbaren stabilen Finanzierung

(Art. 17k LiqV)

**Art. 93** ASF-Faktor für Freizügigkeitskonten und Konten der gebundenen Selbstvorsorge

Für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Konten der gebundenen Selbstvorsorge kann ein Faktor von 90 Prozent der verfügbaren stabilen Finanzierung (*Available Stable Funding*, ASF) gewählt werden, wenn:

- a. diese Gelder nur durch die natürliche Person innerhalb eines Jahres abgezogen werden können;
- b. diese Gelder von der Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung selbst nur im Fall einer substanziellen Rating-Verschlechterung der Bank abgezogen werden können; und
- c. die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können.

**Art. 94** ASF-Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe

Entsprechend Artikel 17r LiqV gilt abweichend von Anhang 4 LiqV für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe ein ASF-Faktor von 0 Prozent, wenn:

- a. die Finanzierung von einer gruppeninternen Gegenpartei stammt, die selbst die für sie geltende regulatorische Anforderung an die stabile Finanzierung nicht erfüllt; oder
- b. die Finanzierung von einer gruppeninternen Gegenpartei stammt, die keinen regulatorischen Anforderungen an die stabile Finanzierung unterliegt, und auch nicht über ein von der FINMA akzeptiertes bankinternes Modell eine ausreichend stabile Finanzierung der Gegenpartei für den Zeithorizont von einem Jahr nachgewiesen werden kann.

**Art. 95** Bestimmung der Restlaufzeit der Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Für Mittelabflüsse, wie Tilgungen und Zinszahlungen, mit Fälligkeitsterminen von unter einem Jahr, die jedoch aus Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr nach Anhang 4 Ziffer 1.3 LiqV entstehen, gilt nicht ein ASF-Faktor von

100 Prozent. Die Restlaufzeit und der sich daraus ergebende ASF-Faktor werden anhand des Fälligkeitstermins des Mittelabflusses und der Gegenpartei bestimmt.

<sup>2</sup> *Short*-Positionen und Positionen mit offener Laufzeit gelten als Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit nach Anhang 4 Ziffer 6.2 LiqV.

<sup>3</sup> Operative Einlagen nach Anhang 2 Ziffer 2.2 LiqV weisen kurzfristigen Charakter auf und sind in der NSFR mit einer Laufzeit von bis 6 Monaten zu erfassen.

<sup>4</sup> Für die Bestimmung der Laufzeit von Finanzierungsinstrumenten, deren Rückzahlung von marktbasierter Auslösern abhängig ist, ist der frühestmögliche Zeitpunkt einer Auslösung der Rückzahlung zu berücksichtigen. Die Banken können davon abweichen, indem sie die Laufzeit mit einem von der FINMA genehmigten Modell bestimmen. Das interne Modell hat hierbei das Risiko einer Laufzeitverkürzung durch den marktbasierter Auslöser angemessen zu berücksichtigen.

## 5. Abschnitt: Berechnung der erforderlichen stabilen Finanzierung

(Art. 17<sup>m</sup> LiqV)

### Art. 96 Buchwert von Aktiva

Der Buchwert (*Carrying Value*) eines Aktivums richtet sich nach dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert (*Accounting Value*) nach Abzug von Einzelwertberichtigungen nach Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe a ERV.

### Art. 97 Pfandbriefdarlehen

Die Banken müssen der Belastung von Hypothekarforderungen durch die Sicherstellung von Pfandbriefdarlehen nach Artikel 11 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930<sup>29</sup> wie folgt mittels Pool-Ansatz Rechnung tragen:

- a. Der Abzug des Buchwerts der belasteten Hypothekarforderung erfolgt bei den Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem RSF-Faktor von 65 Prozent nach Anhang 5 Ziff. 5.1, 5.1a und 5.3 LiqV.
- b. Abzuziehen ist das Produkt aus der Summe der Buchwerte der Pfandbriefdarlehen eines spezifischen Laufzeitenbands multipliziert mit dem reglementarischen Mindestdeckungsgrad des jeweiligen Pfandbriefinstituts; dieses Produkt ist von den lastenfreien Wohnbauhypotheken mit den gleichen Restlaufzeiten abzuziehen und dafür zu den belasteten Wohnbauhypotheken zu addieren.
- c. Die Dauer der Belastung entspricht der Restlaufzeit der Pfandbriefdarlehen; für die Restlaufzeiten sämtlicher für ein Pfandbriefdarlehen belasteten Wohnbauhypotheken ist die gleiche Laufzeit anzunehmen.

<sup>29</sup> SR 211.423.4

**Art. 98** Überbesicherung

<sup>1</sup> Aktiva, deren Hinterlegung für den Deckungsstock einer besicherten Anleihe zu einer Überbesicherung führen, gelten als belastet. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen eine Bank Aktiva der Überbesicherung des Deckungsstock entweder veräussern oder zur Emission weiterer besicherter Anleihen nutzen kann.

<sup>2</sup> Der Nutzung oder dem Abzug der zur Überbesicherung führenden Aktiva dürfen weder Reputationsgründe noch vertragliche, regulatorische oder operative Hindernisse im Wege stehen. Insbesondere sind von Ratingagenturen für ein Mindestrating geforderte Überbesicherungen bei der Beurteilung der Belastung zu berücksichtigen.

**Art. 99** Bestimmung von HQLA in der NSFR

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der HQLA in der NSFR sind die operativen Anforderungen nach Art. 29 und die Obergrenzen nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c LiqV nicht zu beachten.

<sup>2</sup> Anleihen der Eidgenossenschaft oder der SNB in Fremdwährung gelten im Rahmen der NSFR unabhängig von Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe e LiqV als HQLA der Kategorie 1.

**Art. 100** Forderungen gegenüber Finanzinstituten

<sup>1</sup> Nicht operative Einlagen einer Bank bei anderen Finanzinstituten sind wie alle anderen Einlagen bei sowie Ausleihungen an Finanzinstitute zu behandeln. Je nach Restlaufzeit sind sie Anhang 5 Ziffern 2, 3.4, 4.3 oder 7.4 LiqV zuzuordnen.

<sup>2</sup> Kredite mit vertraglicher Laufzeit aus *Prime-Brokerage*-Dienstleistungen, bei welchen die Gegenpartei ein Finanzinstitut ist, sind ebenfalls je nach Restlaufzeit Anhang 5 Ziffern 2, 3.4, 4.3 oder 7.4 LiqV zuzuordnen.

<sup>3</sup> Bei durch eine Zentralregierung vertraglich garantierten Forderungen gegenüber Finanzinstituten kann das Risikogewicht des Garantiegebers angewandt werden, wenn die Forderung:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 68 Absatz 1 KreV-FINMA<sup>30</sup> erfüllt;
- b. vollumfänglich garantiert und marktgängig ist.

**Art. 101** Ersteinschusszahlungen

<sup>1</sup> Der RSF-Faktor von 85 Prozent nach Anhang 5 Ziffer 6.1 LiqV ist auf in bar, in Wertpapieren oder in anderen Aktiva einbezahlte Ersteinschusszahlungen anzuwenden. Wird die Ersteinschusszahlung auf der Bilanz erfasst wird, so ist eine Doppelerfassung zu vermeiden.

<sup>2</sup> Von der erforderlichen stabilen Finanzierung von 85 Prozent nach Anhang 5 Ziffer 6.1 LiqV ausgenommen ist die im Auftrag einer Kundin oder eines Kunden einbezahlte Ersteinschusszahlung, wenn die Bank den Ausfall der Gegenpartei des Derivatgeschäfts der Kundin oder des Kunden nicht garantiert.

<sup>30</sup> SR 952.033.21

**Art. 102** Nicht notleidende Einlagen sowie Ausleihungen an Gegenparteien

Als nicht notleidende Einlagen sowie Ausleihungen (Anhang 5 Ziff. 6.2 LiqV) gelten Einlagen und Ausleihungen, die nicht mehr als 90 Tage im Zahlungsverzug sind.

**Art. 103** Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften

Als Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften nach Anhang 5 Ziffer 7.3 LiqV gelten alle Derivattransaktionen einschliesslich der OTC-abgewickelten Transaktionen und börsennotierten Derivatgeschäfte.

**Art. 104** RSF-Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe

<sup>1</sup> Für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe gilt abweichend von Anhang 5 LiqV ein RSF-Faktor von 100 Prozent, wenn:

- a. die Finanzierung einer gruppeninternen Gegenpartei gewährt wird, die selbst die für sie geltende regulatorische Anforderung an die stabile Finanzierung nicht erfüllt; oder
- b. die Finanzierung einer gruppeninternen Gegenpartei gewährt wird, die keine regulatorischen Anforderungen an die stabile Finanzierung aufweist und für die auch keine über ein von der FINMA akzeptiertes internes Modell ausreichend stabile Finanzierung für den Zeithorizont von einem Jahr nachgewiesen werden kann.

<sup>2</sup> Finanzierungen, die bankinternen Gegenparteien mit einer Laufzeit bis 6 Monate gewährt werden, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, können abweichend von Anhang 5 Ziffer 3.4 LiqV und gestützt auf Artikel 17r Buchstabe b LiqV mit einem RSF-Faktor von 0 Prozent erfasst werden.

<sup>3</sup> Ausfallgarantien können abweichend von Anhang 5 Ziffer 9.2 LiqV und gestützt auf Artikel 17r Buchstabe c LiqV mit einem RSF-Faktor von 0 Prozent erfasst werden.

<sup>4</sup> Operative Einlagen nach Anhang 3 Ziffer 4 LiqV sind in der NSFR mit einer Laufzeit bis 6 Monate zu erfassen.

**Art. 105** Bestimmung der Restlaufzeit der Aktiva und Ausserbilanzpositionen

<sup>1</sup> Bei Krediten oder Fazilitäten ohne Laufzeitbeschränkung (*Non-maturity Loans/Facilities*) mit ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung, dass eine Verlängerung zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, darf dieser Überprüfungszeitpunkt nur im Fall von Krediten oder Fazilitäten an Finanzinstitute als Fälligkeitsdatum gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass für die Bank die Option besteht, den Kredit oder die Fazilität aus Reputationsgründen nicht verlängern zu müssen (Art. 17n Abs. 4 LiqV).

<sup>2</sup> Bei Krediten oder Fazilitäten an Privatkundinnen und Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstitute, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordnete Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken und andere juristische Personen und Geschäftskunden ist

anzunehmen, dass diese immer über den Überprüfungszeitpunkt hinaus verlängert werden.

## 6. Abschnitt: Voneinander abhängige Aktiven und Passiven

(Art. 17p LiqV)

### Art. 106

<sup>1</sup> Als voneinander abhängige Aktiven und Passiven nach Artikel 17p Absatz 1 LiqV gelten folgende Bilanzpositionen, sofern sie die Bedingungen nach Artikel 17p Absatz 2 LiqV erfüllen:

- a. physische Edelmetallbestände, Edelmetallfonds, Edelmetallkonten bei einer anderen Bank oder vergleichbare Positionen in dem Umfang, in dem diese zur Absicherung von Edelmetallkonten dienen, bei denen:
  1. die Abwicklung physisch erfolgt, oder
  2. die Kundin oder der Kunde eine Barauszahlung oder die Gutschrift auf einem Verrechnungskonto nach der Erteilung eines Verkaufsauftrags über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls vertraglich erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition oder des von der Bank vorgenommenen Absicherungsgeschäfts durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs erhält;
- b. Rückstellungen für Boni, die als passive Rechnungsabgrenzungen erfasst sind und die damit zusammenhängenden Absicherungsgeschäfte für Marktrisiken, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, wenn das Aktivum zeitgleich mit dem Passivum aufgelöst wird.

<sup>2</sup> In Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 darf die Kundin oder der Kunde keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs haben.

<sup>3</sup> Für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>31</sup> gelten zusätzlich die Wiederbeschaffungswerte, die aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art mit einer anderen Gegenpartei zu Absicherungszwecken entstehen, als voneinander abhängige Aktiven und Passiven, sofern die Bank die Position des Absicherungsgeschäfts in gleichem Umfang verändert, wie sich die entsprechende Kundenposition verändert.

<sup>4</sup> Derivattransaktionen sind nicht als voneinander abhängige Aktiven und Passiven zu qualifizieren.

<sup>31</sup> SR 952.02

## 7. Abschnitt: Finanzierungsnachweis

(Art. 17q LiqV)

### Art. 107 Inhalt und Form des Finanzierungsnachweises

<sup>1</sup> Der Finanzierungsnachweis muss auf Stufe Finanzgruppe und wo nötig auf Stufe Einzelinstitut eine detaillierte Auflistung der verfügbaren und erforderlichen stabilen Finanzierung sowie der sich daraus ergebenden Berechnung der NSFR enthalten.

<sup>2</sup> Für den Finanzierungsnachweis muss das von der SNB veröffentlichte Formular verwendet werden.

### Art. 108 Ausfüllen des Finanzierungsnachweises

<sup>1</sup> Für die Erfassung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte gilt gemäss Artikel 6 Absatz 2 RelV-FINMA<sup>32</sup> das Wahlrecht zwischen Abschlussstagnanzprinzip und Erfüllungstagnanzprinzip.

<sup>2</sup> Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der NSFR erfolgt nach dem 1. Kapitel 3. Abschnitt RelV-FINMA.

### Art. 109 Erfassung verpfändeter Wertpapiere entsprechend der Restlaufzeit der Belastung

Können Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>33</sup> ihre belasteten Wertpapiere nicht einem Laufzeitband für die Dauer der Belastung im Finanzierungsnachweis zuweisen, dürfen sie diese pauschal im Laufzeitband für die Dauer der Belastung «mehr als ein Jahr» erfassen.

### Art. 110 Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises

<sup>1</sup> Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>34</sup> sind die Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises nach Anhang 3 zulässig.

<sup>2</sup> Für die Zwecke der NSFR gelten die Art. 40 Absätze 2–4 und 41 Absätze 1, 3 und 5 sinngemäss.

<sup>3</sup> Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Erleichterungen oder, wenn dies aufgrund bankspezifischer Risiken erforderlich ist, Verschärfungen anordnen.

<sup>32</sup> SR 952.024.1

<sup>33</sup> SR 952.02

<sup>34</sup> SR 952.02

## 5. Kapitel: Beobachtungskennzahlen

### Art. 111

<sup>1</sup> Die Beobachtungskennzahlen müssen auf Stufe Finanzgruppe und wo nötig auf Stufe Einzelinstitut eine detaillierte Auflistung der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen, der Finanzierungskonzentrationen und der verfügbaren unbelasteten Aktiva enthalten.

<sup>2</sup> Es muss das von der SNB veröffentlichte Formular verwendet werden.

<sup>3</sup> Im Fall von systemrelevanten Banken müssen die Beobachtungskennzahlen zudem eine detaillierte Erhebung der Innertagsrisiken enthalten. Die FINMA stellt für die Meldung der Innertagsrisiken ein Formular zur Verfügung.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 112 Übergangsbestimmung

Nicht systemrelevante Banken müssen Informationen nach Artikel 17 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellen und übermitteln können.

### Art. 113 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

«\$\$\$martDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhang 1  
(Art. 31 Abs. 3)

## Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsgeschäfte

### 1 Behandlung von Repos und gedeckten Wertpapierfinanzierungen, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden

Geldnehmer / Darleiher	Abflussgewichtung
Transaktionen, die mit der SNB oder einer anderen Zentralbank durchgeführt wurden, davon:	
– durch Aktiva der Kategorie 1 oder 2a besichert	glattgestellt
– durch Aktiva der Kategorie 2b besichert	0 % (Art. 15e Abs. 4 LiqV)
– durch Nicht-HQLA-Aktiva besichert	0 %
Transaktionen, die nicht mit einer Zentralbank durchgeführt wurden, davon	
– durch Aktiva der Kategorie 1 oder 2a besichert	glattgestellt
– durch Aktiva der Kategorie 2b besichert, davon wiederum:	
– mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abgeschlossen	25 %
– nicht mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abgeschlossen	50 %
Transaktionen, die nicht mit einer Zentralbank durchgeführt wurden und durch Nicht-HQLA besichert sind, davon:	
– mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abgeschlossen	25 %
– nicht mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abgeschlossen	100 %

### 2 Behandlung von Reverse Repos und gedeckten Wertpapierfinanzierungen, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden

Geldgeber / Borger

Zuflussgewichtung

Transaktionen, bei denen die Sicherheiten nicht zur Deckung von *Short*-Positionen herangezogen wurden (*not re-used*), davon:

- Transaktionen, die mit der SNB durchgeführt wurden, davon:
  - durch Aktiva der Kategorie 1 oder 2a besichert glattgestellt
  - durch Aktiva der Kategorie 2b besichert glattgestellt
  - durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite glattgestellt
  - durch Nicht-HQLA-Aktiva besichert glattgestellt
- Transaktionen, die mit anderen Gegenparteien als mit der SNB durchgeführt wurden, davon:
  - durch Aktiva der Kategorie 1 oder 2a besichert glattgestellt
  - durch Aktiva der Kategorie 2b besichert 50 %
  - durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite 50 %
  - durch Nicht-HQLA-Aktiva besichert 100 %

Transaktionen, bei denen die Sicherheiten zur Deckung von *Short*-Positionen herangezogen werden (*re-used*), davon:

- durch Aktiva der Kategorie 1 oder 2a besichert 0 %
- durch Aktiva der Kategorie 2b besichert 0 %
- durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite 0 %
- durch Nicht-HQLA-Aktiva besichert 0 %

### 3 Behandlung von Sichertheitswaps (*collateral swaps*), die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden

Geldgeber / Borger		Abflussgewichtung	Zuflussgewichtung
Geborgte Sicherheiten werden <u>nicht</u> zur Deckung von <i>Short</i> -Positionen herangezogen ( <i>not re-used</i> ), davon:			
– Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Art. 15e LiqV	glattgestellt	glattgestellt
– Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt	Art. 15e LiqV	–	glattgestellt
– Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt	Anhang 3 Ziff. 1.3 LiqV	–	50 %
– Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, Ziff. 1.6 LiqV	–	100 %

Geldgeber / Borger		Abfluss- gewichtung	Zufluss- gewichtung
– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Art. 15e LiqV	glattge- stellt	–
– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt	Art. 15e LiqV	glattge- stellt	glattge- stellt
– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt	Anhang 3, Ziff. 1.2 LiqV	–	35 %
– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, Ziff. 1.5 LiqV	–	85 %
– Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, Ziff. 3.5 LiqV	50 %	–
– Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt	Anhang 2, Ziff. 3.3 LiqV	35 %	–
– Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt	Anhang 2, Ziff. 3.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV	0 %	0 %
– Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, Ziff. 1.3 LiqV	–	50 %
– Nicht-HQLA-Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 3, Ziff. 3.7 LiqV	100 %	–
– Nicht-HQLA-Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt	Anhang 3, Ziff. 3.6 LiqV	85 %	–
– Nicht-HQLA-Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt	Anhang 2, Ziff. 3.5 LiqV	50 %	–
– Nicht-HQLA-Aktiva geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 2, Ziff. 3.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV	0 %	0 %
Geborgte Sicherheiten werden zur Deckung von <i>Short</i> -Positionen herangezogen ( <i>re-used</i> ), davon:			
– Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV	0 %	0 %
– Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt	Anhang 3, Ziff. 2. LiqV	–	0 %
– Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt	Anhang 3, Ziff. 2 LiqV	–	0 %
– Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Nicht-HQLA-Aktiva geborgt	Anhang 3, Ziff. 2 LiqV	–	0 %
– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.2 LiqV	15 %	–

Geldgeber / Borger		Abfluss- gewichtung	Zufluss- gewichtung
– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV	0 %	0 %
– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt	Anhang 3, Ziff. 2 LiqV	–	0 %
– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Nicht-HQLA-Aktiva geborgt	Anhang 3, Ziff. 2 LiqV	–	0 %
– Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.4 LiqV	50 %	–
– Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.3 LiqV	35 %	–
– Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV	0 %	0 %
– Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Nicht-HQLA-Aktiva geborgt	Anhang 3, Ziff. 2 LiqV	–	0 %
– Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.6 LiqV	100 %	–
– Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.5 LiqV	85 %	–
– Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.4 LiqV	50 %	–
– Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Nicht-HQLA-Aktiva geborgt	Anhang 2, Ziff. 4.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV	0 %	0 %

Anhang 2  
(Art. 41)**Liquiditätsnachweis: Vereinfachung für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>35</sup>**

Nr.	Formularzeilen im Liquiditätsnachweis	Formularbereich	Zulässige Vereinfachung
1.	004–008 016–020	«of which» Positionen für «Securities with a 0%/20% risk weight»	Es kann eine pauschale Zuweisung der Wertpapierbestände zum Emittententyp der HQLA der Kategorie 1 und 2 ohne genaue Differenzierung nach Emittententyp vorgenommen werden. Das Volumen der HQLA der Kategorie 1 in Zeile 004 und das Volumen der HQLA der Kategorie 2a in Zeile 016 sind jeweils in Spalte L zusammenzufassen.
2.	009	«Positions in rows 4 to 6 which are issued or guaranteed by the Swiss Government or the SNB»	Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung.
3.	021, 503	«Non-financial corporate bonds, rated AA or better/rated AA-»	Es besteht die Möglichkeit zur Zusammenfassung der entsprechenden Wertpapierbestände in Zeile 503, in Spalte L.
4.	504–506 022–024	«Swiss covered bonds, SNB eligible/not SNB eligible/other covered bonds»	Es besteht die Möglichkeit zur Zusammenfassung der entsprechenden Wertpapierbestände in Zeile 506, in Spalte L.
5.	044–045	«of which» Positionen für «Assets excluded from the stock of HQLA due to operational restrictions»	Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung.

35 SR 952.02

Nr.	Formularzeilen im Liquiditätsnachweis	Formularbereich	Zulässige Vereinfachung
6.	047	«Assets held at the entity level, but excluded from the NSFR consolidated stock of HQLA due to margin numbers 104, 157-159»	Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung.
7.	050, 051, 508	«of which» Positionen für «SNB repo eligible assets according to the consultative document about SNB repo eligible securities and the inventory of the SNB eligible securities»	Es besteht keine Pflicht zur separaten Berichterstattung (alle SNB Repo-fähigen Bestände sind in Zeile 049 erfasst und brauchen nicht weiter aufgeschlüsselt werden).
8.	069, 070, 071, 074, 075, 083, 084, 085, 088, 089, 519, 520, 522, 523, 525, 526, 528, 529	«of which» Positionen für «Total retail deposits»/«Total wholesale deposits» «in Switzerland» «not in Switzerland»	Es besteht die Möglichkeit zur Zusammenfassung der entsprechender Einlagen mit stabilen und weniger stabilen Einlagen in Spalte L.
9.	516, 517, 532	Weitere Unterteilung der «of which» Positionen: «whereof vested benefit funds/pillar 3a deposits»	Es besteht keine Pflicht zur separaten Berichterstattung (alle entsprechenden Einlagen, sind unter 077, 078 oder 531) zu erfassen.
10.	122–124	«Of the non-operational deposits, amounts that could be considered operational ...»	Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung.
11.	501, 502, 507, 125, 126, 130, 131, 548-552, 183, 184, 213, 214, 218, 219	Glattstellung	Für Banken, welche Art. 67 Abs. 2 erfüllen, besteht keine Pflicht zur Berichterstattung.

Anhang 3  
(Art. 110)**Finanzierungsnachweis: Vereinfachung für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>36</sup>**

Nr.	Formularzeilen im Finanzierungsnachweis	Formularbereich	Zulässige Vereinfachung
1.	64, 321	Total initial margin received / posted according to residual maturity of associated derivative contracts	Keine Pflicht zur Berichterstattung (das Total an <i>initial margin received / posted</i> ist in Zeilen 63 bzw. 320 ersichtlich)
2.	320	whereof cash or other assets provided to CCPs for default fund	Keine Pflicht zur Berichterstattung (das Total ist in Zeile 320 ersichtlich)
3.	89–91 93–95 99–101 103–105 109–111 113–115 119–121 123–125 129–131 133–135 279–281 283–285 289–291 293–295	Short-term unsecured instruments  Securities held where the institution has an offsetting reverse repo transaction  Securities eligible for Level 1 / 2a / 2b of the stock of liquid assets  Non-HQLA exchange traded equities  Non-HQLA securities not in default	<i>Encumbrance</i> von Wertpapieren:  Möglichkeit verpfändete Wertpapiere pauschal im Belastungs-Band «>= 1 year» (Spalte O) zu erfassen.

36 SR 952.02

Nr.	Formularzeilen im Finanzierungsnachweis	Formularbereich	Zulässige Vereinfachung
4.	139–155 159–205 209–235	Loans - speziell Reverse-Repo-Geschäfte	<i>Encumbrance</i> von Reverse Repos:  Möglichkeit die <i>Encumbrance</i> bei durch Weiterverpfändung erhaltener Sicherheiten pauschal im Belastungs-Band «>= 1 year» (Spalte N [Zeilen 138-156], O [Zeilen 158-206], L [Zeilen 208-236]) zu erfassen.

Anhörung